

„Für eine Liebe so bestraft...“

Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	2
2.	Einleitung.....	4
3.	NS-Strafverfolgungsinstanzen.....	9
4.	Verfolgung nach § 4 der Wehrkraft-SchutzVO.....	12
5.	Anzahl, Ort und Zeitraum der Landgerichtsprozesse.....	15
6.	„Tatbeteiligte“ Kriegsgefangene.....	16
7.	Höhe der Urteile/Begründungen:	
	a) „einfache Fälle“.....	17
	b) Urteile der Jugendkammer.....	18
	c) „mittlere und schwere Fälle“.....	20
	d) Nebenstrafen/ Strafminderungsgründe.....	25
8.	Die Entdeckung der Liebesbeziehung.....	26
9.	Was geschah mit den Kriegsgefangenen?.....	34
10.	Exkurs: Zur Ermordung polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiter..	36
11.	Beteiligtes Justizpersonal.....	38
12.	Nachwort.....	43
13.	Ausblick.....	43
14.	Quellennachweis/Literatur.....	45

Herausgeber: Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
Kreisvereinigung Lüneburg
Postfach 2901, 21332 Lüneburg
vvn-bda-lg@web.de, www.vvn-bda-lg.de
Druck: Copy-shop, Universität Lüneburg
Auflage: 200
Umschlaggestaltung: Rabea Krüger

Lüneburg, 8. März 2010

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei der Herausgabe dieser Broschüre bei:

Lüneburger Bürgerstiftung
Stadt Lüneburg, Fachbereich 4, Kultur
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Lüneburg
VVN-BdA, Landesvereinigung Niedersachsen

Vorwort

Als der Schriftsteller Rolf Hochhuth 1978 seinen Roman „Eine Liebe in Deutschland“ veröffentlichte (geschildert wird darin die Liebesbeziehung einer deutschen Frau mit einem polnischen NS-Zwangsarbeiter, die mit einer Zuchthausstrafe für die Frau und dem Tode des Polen endete), darin das Wirken des Baden- Württembergischen Ministerpräsidenten Filbinger als Marinerichter Hitlers vortrug, führten in der Folge auch die internationalen Proteste ob der Uneinsichtigkeit Filbingers („Was damals Recht war, kann heute kein Unrecht sein“) zu seinem schließlichen Rücktritt. Der Roman wurde in späteren Jahren aufgenommen in den Kanon der Gymnasialliteratur und wurde Pflichtlektüre der dortigen Schulen. Aber nicht lange: Im Jahre 2000 verfügte Stuttgarts damalige Kultusministerin Schavan für die Jahre ab 2002 die Herausnahme dieses Titels aus den verbindlichen Abitursprüfungen der Beruflichen Gymnasien – der Protest hielt sich in Landesgrenzen, der Bedeutungsgehalt dieser Opferliteratur reduziert. Was dann im Jahre 2007 folgte, ist bekannt. Zum Tode des Marinerichters Filbingers hielt der damalige Ministerpräsident Oettinger seine Trauerrede, in der er die Taten des uneinsichtigen furchtbaren Juristen vollständig zu legitimieren versuchte. Diese beispielhafte Reinwaschung der Nazi-Justiz führte wiederum zu internationalen Protesten und nach langem Hin und Her zu einer vorsichtigen Distanzierung Oettingers, die allerdings schon deshalb unglaublich ist, weil er z. B. nach wie vor als Ministerpräsident – in der Nachfolge Filbingers – Mitglied des Rechtsaußen-Studienzentrums Weikersheim blieb und auch keine Anstalten machte, diese intellektuelle Kaderschmiede des Revisionismus zu verlassen, also an seinen Grundansichten - unterstützt von einer ganzen Anzahl seiner bedeutenden christdemokratischen Parteigänger, die sich in dieser Debatte zu Wort meldeten – festhielt. Mit der Intention des bekannten Zitats seines Parteifreundes M. Stürmer („In einem geschichtslosen Land gewinnt derjenige die Zukunft, wer die Erinnerung füllt, die Begriffe prägt und die Vergangenheit deutet.“) wird die nächste politische Täter- und Tatenlegitimation nicht lange auf sich warten lassen.

Mit der Herausgabe dieser Schrift versuchen wir in der permanenten Diskussion um die Interpretation der NS-Geschichte an die Opfer und an die Täter zu erinnern.

„Das Ziel ist hoch gesteckt: Wir wollen erreichen, dass die Seele jedes Menschen berührt wird vom Leid der Opfer, vom Mut der Helfer und von der Niedertracht der Täter.“ (Horst Köhler, Bundespräsident, 27.1.2009)

Danksagung:

Wir bedanken und bei den nachfolgenden Institutionen und Personen für die Gewährung eines Einblicks in das dortige Archiv, die vielen Anregungen und Hilfen über eine Korrespondenz, für die Überlassung von Material und Dokumenten:

Bundesarchiv Berlin; Bundesarchiv Ludwigsburg; Bundesarchiv Koblenz; Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Frau Hoffmann; Archiv des Landkreises Lüneburg, Herrn Szeska; ITS/Internationaler Suchdienst Bad Arolsen, Herrn Gaudeck; Archiv der Gedenkstätte Neuengamme, Herrn Möller; Herrn Dr. Helmut Kramer, Richter am OLG i. R.

Ein besonderer Dank geht an Günter Heuser, einem Lüneburger Zeitzeugen, der erstmals als Angehöriger einer Opferfamilie über die Verfolgung seiner Mutter in der Landeszeitung vom 18. Februar 2009 berichtete:

**„Verbotene Liebe endete tödlich
Günter Heuser hat die Geschichte seiner Mutter erforscht – Sie starb im KZ, weil sie ein Kind von einem Polen bekam“**

Seinem couragierten Bericht folgten mehrere Anrufe informeller Art, Hinweise auf Menschen in Stadt und Landkreis Lüneburg, die im Bekanntenkreis als „Polenkinder“ gelten. Auch diese Hinweise zeigen, dass es sich bei den hier beschriebenen Liebesverhältnissen nicht um Einzelphänomene handelte.

Diesen Personenangaben sind wir aber nicht gefolgt. Wir haben es bewusst unterlassen, mit diesen Personen in Kontakt zu treten, weil wir mit unserem Wissen über diese Hintergründe nicht „Schicksal spielen“ wollten, was in manchen Fällen eventuell zu Familientragödien und Leid geführt hätte. Auch haben wir alle persönlichen Hinweise auf die betroffenen Frauen in dieser Broschüre anonymisiert.

Einleitung

Den Frauen, über die hier berichtet wird, gebührt Respekt und Anerkennung. Sie lebten ihr Bedürfnis nach Wärme, Liebe, Zärtlichkeit, vielleicht auch Anerkennung oder sexuelle Lust und körperliches Verlangen aus, obwohl ihnen in den meisten Fällen klar war, dass dieses verboten war, ihr Tun für sie und ihren Liebhaber gravierende Folgen haben kann. Sie scherten sich nicht um die Nazi-Gesetze, um verfolgende Richter und Staatsanwälte, sondern dachten an ihr individuelles Empfinden und das ihres Liebsten. Sie durchbrachen das tief verwurzelte rassistische „gesunde Volksempfinden“, indem sie in ihrem Gegenüber nicht den französischen Feind oder „bolschewistischen Untermenschen“, sondern den Mitmenschen und liebenswerten Mann sahen. Ihre Zuneigung und Liebe zu einem Menschen werteten sie höher als die praktizierte Sklavenhalterideologie ihrer Umgebung, die in den Kriegsgefangenen keine menschliche Wesen, sondern lediglich nützliche und rechtlose Arbeitskräfte sah. Sie lebten im Privaten Menschlichkeit in der unmenschlichen Umgebung des deutschen Faschismus, der seinen Hass gegen alles „Volksfremde“, den Kriegsgefangenen, gespeist durch eigene unterdrückte Sexualität, ebenfalls richtete gegen vermeintlich abweichendes Liebesverhalten. Die Frauen wurden als Täterinnen scharf verfolgt, gebrandmarkt und öffentlich gedemütigt.

Über eine solche öffentliche Demütigung und Brandmarkung einer jungen Frau in Handorf berichteten Ende Juni 1940 Regionalzeitungen im NS-Gau Ost-Hannover. Die LA schrieb im Nazi-Jargon:



Deutschlands Bedingungen

Sofortige Freilassung aller deutschen Kriegsgefangenen - Besetzung des Kanals und Atlantikhäfen - Ubergabe aller Befestigungen - Ablieferung von Kriegsmaterial

Demobilisierung und Abrüstung der gesamten französischen Wehrmacht!

Die 24 Punkte

1. Sofortige Freilassung aller deutschen Kriegsgefangenen
2. Besetzung des Kanals und Atlantikhäfen
3. Ubergabe aller Befestigungen
4. Ablieferung von Kriegsmaterial
5. Demobilisierung und Abrüstung der gesamten französischen Wehrmacht
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...

Der letzte Kampfzug im Westen

Deutsche Eroberung bis zum Wadousstland - Demoralisierung der Franzosen

An den Pranger!

Trotz wiederholter Verwarnungen hatte sich die in Handorf (Kreis Harburg) bedienstete in schamlosester Weise mit polnischen Kriegsgefangenen eingelassen. Aus diesem Grunde wurden ihr durch Kreisleiter Hg. Hartmann, Kreisgeschäftsführer Hg. Wende und den Ortsgruppenleiter von Handorf die Haare vom Kopf geschoren. Dieses Beispiel zeigt von neuem, daß der Nationalsozialismus derartige Verfehlungen in unserem Vaterland auf keinen Fall duldet, sondern härtestens einschreitet.

Tatsächlich aber war ein eher harmloser Zwischenfall Auslöser der selbstherrlichen Bestrafung des Mädchens gewesen (1): Die 16-jährige Anita V. arbeitete als Hausangestellte beim Bäcker Hennig Neben in Handorf und ging an einem Sonntag mit Freundinnen im Flüsschen Rottau am Ortsrand baden. Unter Aufsicht eines Wachmanns besuchten kurz darauf mehrere französische Kriegsgefangene ebenfalls diese Badestelle. Die Freundinnen suchten daraufhin eine andere Badestelle in der Nähe auf, aber das Mädchen musste noch einmal zurück, weil es etwas vergessen hatte. Sie wurde dort von den Kriegsgefangenen angesprochen und antwortete.

Diesen „Vorfall“ teilte der Wachmann der Kriegsgefangenen umgehend dem Gendarmerie-Hauptwachtmeister Bruno Saar in Handorf mit, welcher das Mädchen verwarnte und gleichzeitig den Ortsgruppenleiter Henning Koops informierte, der dies dem Kreisleiter Hartmann in Buchholz meldete. Beide, Koops und Saar, verhörten daraufhin das Mädchen auf ihrer Arbeitsstelle, in der Bäckerei.



Gebäude der früheren Bäckerei H. Neben in Handorf

Bäcker H. Neben erklärte 1947 in einem Ermittlungsverfahren: „Wie ich später erfuhr, wurde das eingeschüchterte Mädchen gefragt, ob sie in das Zuchthaus wolle oder ob ihr die Haare abgeschnitten werden sollten. Sie zog aber das letztere vor und diese Arbeit wurde von dem Kreisleiter und dann Koops vorgenommen. Anschließend kam der Kreisleiter Hartmann in meine Küche ... Meiner Frau erzählte er, dass das Mädchen eine Hure wäre, die des Nachts aus dem Fenster geht und wir hätten kein Wissen davon. Meines Erachtens sind diese Angaben völlig unrichtig, zumal ich am nächsten Ta-

ge den Arzt Dr. Meyer, Lüneburg, aufsuchte mit dem Mädchen. Dieser stellte bei der Untersuchung fest, dass das Mädchen noch völlig unschuldig sei.“

Der fest im dörflichen Leben Handorfs verwurzelte Volksgemeinschaftsgedanke funktionierte hier gleich im doppelten Sinne in ihren Ausschlussmechanismen und als Radikalisierung angeblich notwendiger Maßnahmen gegen die Störung selbiger: Außerhalb der Volksgemeinschaft wurden nicht nur jene Personen angesiedelt, die qua Geburtsort und „Rasse“ nicht zur deutschen Volksgemeinschaft gehören sollten, sondern auch jene, die sich durch ihre Verhaltensweisen außerhalb dieser Volksgemeinschaft ansiedelten, etwa durch eine unangepasste Lebensweise wie im Falle der Familie der 16-jährigen. Sie stand nämlich in der dörflichen Ansehens-Hierarchie in einem „einschlägigen“ Ruf, da ihre Geschwister wie sie selber auch nichtehelich aufwuchsen, damit nicht dem traditionellen und NS-Familien- und Lebensbild entsprachen und sie somit Maßnahmeobjekt werden konnte.



Am 7. Februar 1941 wurden der 31-jährigen Martha V. auf dem Marktplatz von Altenburg die Haare abgeschnitten, „zur Warnung für alle pflichtvergessenen Frauen und Mädchen“, wie es laut „Altenburger Zeitung“ vom selben Tag hieß.

Henning Koops aber, NSDAP-Ortsgruppenleiter und Besitzer eines alteingesessenen Hofes von 200 Morgen, hatte nach 1945 keine politischen Konsequenzen zu befürchten: Die „Persilscheine“ aus dem kirchlichen und dem politischen Bereich und das Schweigen der Handorfer Bevölkerung führten schließlich zum Freispruch des Nazi-Täters vor dem Spruchgericht in Bergedorf im Jahre 1948, was der öffentliche Ankläger mit Blick auf die verschwiegene Dorfgemeinschaft sehr bedauerte: „Es hat den Anschein, als ob ... die Ortseingesessenen sich scheuen, mit der Wahrheit herauszukommen“. (Schreiben des Anklägers bei dem Spruchgericht in Bergedorf vom 5.6.1947)



Zeugniserklärung des Otto Heitmann, Ortsbauernvorsteher der Gemeinde Handorf vom 20.4.1947 (!):

„Herrn H. Koops politisches Wirken ist jederzeit durch seine menschlichen Qualitäten (Unparteilichkeit, Gerechtigkeitsinn, Idealismus, u. a.) bestimmt worden.“

Leumunds-Zeugnis des Bürgermeisters der Gemeinde Handorf, Rüter, v. 21.4.1947: „... soweit ich mich jener Jahre erinnere, lässt sich nicht sagen, dass K. als besonders aktiver ... Faktor hervorgetreten ist.“

Pfarramtliches Zeugnis des Handorfer Pastors Stegen v. 18.4.1947: „Der Bauer Hennig Koops ... hat seine Kinder taufen und konfirmieren lassen und auch selbst am gottesdienstlichen Leben teilgenommen ... Seine Familie ... ist eine der kirchlich zuverlässigsten und treuesten am Ort und in der ganzen Kirchengemeinde ... Ich habe ihn kennengelernt als einen Menschen, der ... sich den Sinn für Korrektheit und Gerechtigkeit bewahrte ...“

Über weitere solcher Taten gegen die angefeindeten Frauen berichteten die Zeitungen der Lüneburger Region zur Abschreckung immer wieder. In diesen und ähnlichen Fällen traten die Lokalzeitungen bewusst als Instrument der Stigmatisierung hervor, indem sie die Namen der „Sünderinnen“ veröffentlichten und sie damit nach der demütigenden Bloßstellung vor Ort auch noch gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit brandmarkten. Man zögerte nicht, die vollen Namen und den Wohnort der Frauen zu veröffentlichen.

Die Winsener Zeitung etwa schilderte am 2. Januar 1940 von einem Fall aus dem Bereich der Bezirksregierung Lüneburg, aus dem Kreis Gifhorn. Dort hatte Kreisleiter Gustav Soltau, der von 1937 bis 1939 diesen Posten im Kreis Harburg bekleidet hatte und den Lesern/-innen daher kein Unbekannter war, einer Frau - nach

Angaben dieser Zeitung – „persönlich“ die Haare abgeschnitten, weil sie angeblich mehrfach mit einem polnischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt hatte (Winsener Zeitung v. 2.1.40; Sopade- Berichte, Jg. 7, 1940, S. 101). Über ähnliche Aktionen im Kreis Elbmündung bei Cuxhaven berichteten die örtlichen Zeitungen im Januar und September 1940.

Ende 1941 untersagte die NSDAP-Parteikanzlei derartige öffentliche Diffamierungen mit Rücksicht auf die fatale Wirkung dieser Vorgänge im „befreundeten Ausland“.



Marktplatz Ulm, Ende August 1940: Der 19-jährigen E.L. aus Göppingen wurden wegen ihrer Beziehungen zu einem französischen Kriegsgefangenen von einem örtlichen

Friseur öffentlich die Haare geschnitten. Es herrscht Volksfeststimmung unter den Schaulustigen.

Ohne die eliminatorische Mitwirkung der „Volksgenossen“ wären aber die Frauen nicht zur Anklage und Verurteilung gebracht worden. Die faschistische Justiz erhielt ihr Aburteilungsfutter nur in soweit wie die Denunziation reichte:

+ Eine 37-jährige Frau aus Hösseringen (Kreis Uelzen) arbeitete bei einem Bauern im Ort. Im Januar 1942 tauschte sie mit einem französischen Kriegsgefangenen, der auf dem gleichen Hof tätig war, eine Uhrenkette und ein Paar Handschuhe gegen ein paar Kleinigkeiten, die er aus Frankreich geschickt bekommen hatte. Aus Dankbarkeit umarmte die Frau den Gefangenen und küsste ihn mehrfach. Ein Mitarbeiter denunzierte die Frau und sie wurde vom Sondergericht wegen „verbotenen Umgangs“ zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt (2).

+ Der Wachmann des Kriegsgefangenenlagers in Hittbergen bemerkte eines Nachts das Fehlen eines Franzosen, der durch ein Oberlicht die Baracke unbemerkt verlassen hatte. Eine vorhergehende Beobachtung, nämlich dass einer der dort inhaftierten Kriegsgefangenen, der bei einem Hittbergener Schuhmacher arbeiten musste, einige Zeit früher an seinem damaligen Arbeitsort in Hohnstorf einer auch dort beschäftigten deutschen Frau etwas geschenkt hatte, führte nun bei dem Landesschützen zu einem Verdacht, dem er sofort nachging: Der Franzose wurde schließlich in der Wohnung der Frau angetroffen. Die Frau erhielt vom Sondergericht eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe, die sie im Frauenzuchthaus im rheinischen Anrath verbüßen musste. (3)

+ Auf dem Hof Schäfer in Ochtmissen waren 1943 eine ganze Reihe ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangener zwangsweise beschäftigt, unter ihnen Michail Owsienko aus der Sowjetunion, der dort bereits seit 1941 im Kriegsgefangenenlager 7032 (einem Pferdestall in Ochtmissen) inhaftiert war. Zwischen ihm und der 23-jährigen Anna M., die ebenfalls dort beschäftigt war, entwickelte sich ein Liebesverhältnis. Die Bäuerin Schäfer erstattete Anzeige, damit dieses Verhalten geahndet werde. Das Sondergericht verurteilte Anna M. am 7.12.43 in Lüneburg zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus (AZ 6SLs 490/43). Über Michail Owsienko sind keine weiteren Lebensspuren zu finden (4).



6 SLs - 565/43
26 B III - 51743

Im Namen des Deutschen Volkes!
Strafsache

gegen die Ehefrau Alice L. [REDACTED]
aus Hittbergen über Lüneburg,
geboren am 14. Mai 1920 daselbst,
zurzeit in Haft,

wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Das Sondergericht, Abteilung 3 für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle beim Landgericht in Hannover hat in der Sitzung vom 6. Januar 1944 in Lüneburg, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat K o c k f u s s
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. M ü l l e r
als beisitzender Richter,
Staatsanwalt S u s e m i h l
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter O t t e
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen verbotenen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft,
Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt.
Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.-



Hof Schäfer in Ochtmissen



Unglaublich, aus heutiger Sicht, welche Energie die Bürger/-innen der Region aufbrachten, um diese Liebesverhältnisse zu unterbinden und zu ahnden, wie tief verwurzelt der rassistische Hass und die Volksgemeinschaftsideologie in der Gedankenwelt dieser Menschen saß beim einzelnen Beobachter etwa, dem Mitarbeiter der Firma Weiß und Freitag in Alt Garge, Ziegler, der seine Kollegin mit einem Kriegsgefangenen spazieren gehen sah und nichts anderes zu tun hatte, als diese Beobachtung seinem Vorgesetzten zu melden, wohlwissend dass er mit dieser Mitteilung den beiden schweres Leid zufügen wird; die Dorfgemeinschaft, die vielen Bewohner Erbstorfs, welche des Nachts auf den Beinen waren um den französischen Kriegsgefangenen nicht entkommen zu lassen, welcher sich in der Wohnung einer deutschen Frau aufhielt und versuchte, über das Dach seinen Häschern zu entfliehen. Vom Kriegsgefangenen-Lagerführer über den Dorfgendarmerie-Postenführer bis zum Betriebsführer - für alle diese Verfolgungstäter gab es Handlungsalternativen selbst im NS-System, die sie aber bewusst nicht nutzen wollten.

Auch für die Lüneburger NS-Justiz, die Staatsanwälte und Richter, gab es Argumentationsalternativen selbst im System des NS-Unrechts: Nicht eines der hier genannten Urteile des Landgerichts wurde wegen „besonderer Milde“ mittels einer Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben oder in einer Revision kassiert. Im Gegenteil: Es wurde sogar über das vorgesehene Strafmaß hinaus geurteilt.

Wahrscheinlich ist es diese besondere Konstellation, die dazu führte, dass auch in der nachfaschistischen Ära diese Verbrechen an den Liebenden weder justiziell verhandelt, noch gesühnt und in den Dörfern lediglich hinter vorgehaltenen Hand geraunt, also nicht einmal offen

ausgesprochen wurden: Die durch die Dorfgemeinschaft getragene und gedeckte Täterschaft, die bis heute durch gemeinschaftliches Beschweigen eher die Solidarität mit den Tätern sucht (Keine der unzähligen Dorfchroniken des Landkreises, die in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, widmet sich auch nur in einem eigenständigen Kapitel dem Schicksal der in der Landwirtschaft ausgebeuteten NS- Zwangsarbeiter/-innen) im Verbund mit den „ehrenwerten“ Herrn der Lüneburger Justiz, die nach 1945 weiter in ihren Ämtern verbleiben durften (jetzt sogar noch ergänzt durch belastete NS-Juristen vornehmlich der sowjetischen Besatzungszone, die an Lüneburger Gerichten eine neue Wirkungsstätte erhielten) und Teil der ehrenwerten Gesellschaft blieben. Die einen solidarisierten sich eher mit der Dorfgemeinschaft als mit den Opfern (kein/e Dorfbewohner/-in des Landkreises Lüneburg stellte jemals eine Strafanzeige gegen einen der Täter), die anderen deckten ihren Berufsstand vor demokratischer Unbill. Auch hier gab es keinen Anstoß zu einer Strafverfolgung aus den eigenen Reihen. Mehr noch: Die vereinzelt Versuche jener Frauen, das ihnen angetane Unrecht wenigstens als solches anerkennen zu lassen, d. h. die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, wurden vom Justiz-Clan abgebugelt: Als Unrecht wurde ihnen lediglich die Höhe des Strafmaßes zuerkannt, in Einzelfällen konnte eine Tilgung im Strafregister erwirkt werden. Die Strafverfolgung als solche und der Prozess gegen sie blieb ihr Leben lang als empfundenes Schandmal bestehen. Nicht ein Beteiligter, ob Richter, Staatsanwalt, Dorfgendarm, Denunziant, Aufseher eines Kriegsgefangenenlagers, Nachbar oder Arbeitskollege wurde jemals für seine Taten im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung dieser Frauen zur Verantwortung gezogen. Die Opfer blieben immer in der Minderheit – ihr Leid und ihre Erfahrungen niemals mehrheitsfähig. Die politische und ideologische Dominanz lag auch nach 1945 bei den Tätern, in der großen Politik, in der Kleinstadt Lüneburg und erst recht auf dem flachen Lande, in der Dorfgemeinschaft.

Schließlich ist im hohen Maße belastend für sie, dass sie sich mit einem Polen abgab. Die Minderwertigkeit dieses Volksstammes, der sich gegenüber wehrlosen Volksdeutschen grausam und hinterhältig gezeigt hat, ist allgemein bekannt und eine deutsche Frau darf sich mit einem Polen nicht auf eine Stufe stellen...

*(aus einer Urteilsbegründung des
Lüneburger Landgerichts)*

3. NS-Strafverfolgungsinstanzen

Die NS-Verfolgungsbehörden verfolgten keineswegs die gleiche Tat, nämlich das Praktizieren eines freundschaftlichen oder liebevollen Kontaktes einer deutschen Frau mit einem ausländischen Mann durch die gleichen Instanzen, sondern bestraften beide in unterschiedlichen Verfahren und mit unterschiedlicher Härte. Dabei folgten die Verfolgungsinstanzen nicht ausschließlich den tatsächlichen Gesetzen und Verfügungen, sondern die Praxis war auch in verschiedenen Phasen bestimmt durch politische Veränderungen, Interessen der Gau- und Kreisleitung sowie des regional bestimmten Machtkampfes zwischen der Justiz und dem NSDAP-Apparat.

Prinzipiell aber ist festzustellen, das deutsche Frauen, die mit Kriegsgefangenen (bzw. den aus der Kriegsgefangenschaft in den Status der Zivilarbeiter Entlassenen) freundschaftliche Kontakte pflegten, nach ihrer Vernehmung durch die Gestapo justiziabel verfolgt und nach dem § 4 der WehrkraftSchVO verurteilt wurden. Dieses geschah in wenigen Fällen von einem Amtsgericht, überwiegend vom Landgericht Lüneburg oder vom Sondergericht Hannover, ab Juli 1942 von deren III. Kammer. Die beteiligten Kriegsgefangenen hingegen wurden in das entsprechende Kriegsgefangenen-Stammlager überführt und dort von einem Kriegsgericht abgeurteilt. Jene Männer, die zuvor als Kriegsgefangene in den Zivilarbeiterstatus überführt waren, wurden sofort wieder als Kriegsgefangene klassifiziert und ebenfalls von dem Kriegsgericht des zuständigen Stammlagers abgeurteilt. Handelte es sich aber bei den Beteiligten um Kriegsgefangene aus der Sowjetunion oder aus Polen, so wurden sie unmittelbar auf Anweisung der Gestapo in ein Konzentrationslager eingeliefert, überwiegend nach Neuengamme.

Bei freundschaftlichen Kontakten zwischen deutschen Frauen und ausländischen Zwangsarbeitern aber erfolgte der Zugriff der Gestapo direkt auf beide Partner und das weitere Verfahren erfolgte in der Regel außerhalb der NS-Justiz: Die Frauen und Männer wurden in ein Konzentrationslager eingewiesen; Zwangsarbeiter aus Polen und der Sowjetunion wurden von der Gestapo und SS, bzw. dem SD getötet. Nach Durchsicht der Gefangenenbücher des Landgerichtsgefängnis Lüneburg ist festzustellen, dass ein sehr großer Teil der wegen ihres Kontaktes zu Zwangsarbeitern verfolgten Frauen nach ihrer Festsetzung, Gefangennahme im

Lüneburger Gerichtsgefängnis und den Verhören durch die Gestapo unter Ausschaltung der Justiz direkt von der örtlichen Polizei in ein Straf-lager verbracht wurde, überwiegend in das Konzentrationslager Ravensbrück, das SS-Sonderlager Hinzert oder das Arbeiterziehungslager Unterlüß.

So erging es auch einer jungen Frau aus Jarlingen bei Walsrode, deren Schicksal von J. Woock („NS-Justiz und NS-Juristenkarrieren nach 1945...“) aufgearbeitet wurde und hier beispielhaft und ausführlich benannt werden soll:

„Auch die 19-jährige Else Meyerhoff bekam keine Chance, sich vor einem Gericht gegen den Vorwurf, Geschlechtsverkehr mit einem polnischen „Fremdarbeiter“ gehabt zu haben, zu verteidigen. Auf dem Hof der Familie B. in Jarlingen bei Walsrode wurde im Herbst 1941 der Geburtstag der Bäuerin, ihrer früheren Arbeitgeberin, gefeiert. In der Küche wurde getanzt und auch die beiden polnischen Zwangsarbeiter, die auf dem Hof arbeiteten, waren anwesend. Der eine, Eugen, wollte mit ihr tanzen. Sie lehnte aber ab: „Wenn Hitler tot wär, dann könnten wir immer tanzen!“

Vier Tage später wurde sie von dem Hof ihrer Großeltern, wo sie arbeitete und wohnte, abgeholt und von der Polizei nach Bomlitz gebracht. Dort wurde ihr eröffnet, dass ihr Geschlechtsverkehr mit dem verheirateten Eugenius Lesniewski vorgeworfen würde. Der Mann, der sie verhörte, setzte sie unter Druck und versprach ihr, wenn sie mit ihm intim würde, käme sie wieder frei. Sie ging darauf nicht ein, war aber so eingeschüchtert, dass sie auch später nicht auf die Idee kam, zu ihrer Verteidigung einen Arzt zu verlangen, der ihre Jungfräulichkeit hätte bestätigen können. Zwei Tage später wurde sie zusammen mit Lesniewski, von der Gestapo Fallingb. in das Landgerichtsgefängnis in Verden eingeliefert und „in Schutzhaft“ genommen. Nach zehn Tagen wurden beide in das Landgerichtsgefängnis Lüneburg überführt.

Nach weiteren sechs Wochen erfolgt für Else Meyerhoff, ohne Gerichtsverhandlung und Urteil, die Einlieferung in das KZ Ravensbrück.

Im nachstehenden Auszug aus dem Gefangenenbuch des Landgerichtsgefängnisses Lüneburg ist u. a. auch die Haftdauer von Else Meyerhoff erkennbar: „Annahmetag 31.10.41, Austrittstag 12.12.41“

Nummer des Inhaftierten- buchs	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Gefährlichkeits- klasse
1	2	3	4	5
433	31. 10. 41. 9 Uhr 18 Min.	Name: [REDACTED] Vornamen: [REDACTED] Beruf: [REDACTED] geboren am: 30. 5. 1928. in: [REDACTED] Geburtsort: [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
434	31. 10. 41. 9 Uhr 20 Min.	Lewinowski Vornamen: [REDACTED] Beruf: [REDACTED] geboren am: 1. 3. 1912. in: [REDACTED] Geburtsort: [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
435	31. 10. 41. 9 Uhr 20 Min.	Bartens Vornamen: [REDACTED] Beruf: [REDACTED] geboren am: 1. 3. 1912. in: [REDACTED] Geburtsort: [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Eugenius Lesniewski wurde nach einem halben Jahr Haft am 9. April 1942 „entlassen“, von der Gestapo abgeholt...“ Entweder wurden „die entlassenen“ Häftlinge durch die Gestapo in ein KZ eingeliefert oder es erfolgte in kürzester Zeit die Exekution. Dieses Schicksal ereilte auch Lesniewski. Noch am gleichen Tag wurde er zum „Tatort“, auf den Hof seines ehemaligen Arbeitgebers B. in Jarlingen, gebracht und in einem nahe gelegenen Buchenwäldchen an einem Baum erhängt. Einige hundert polnische Zwangsarbeiter, die bei der Eibia und Wolff & Co. in Bomlitz arbeiteten, mussten der Exekution beiwohnen. Else Meyerhoff wurde nach fast dreieinhalbjähriger Haft, im Februar 1945 aus dem KZ Ravensbrück entlassen und kehrte zu ihren Großeltern nach Jarlingen zurück. Aber die Dorfgemeinschaft hielt zusammen, sie erfuhr nie, wer sie denunziert hatte.“

Im justiziellen Verfahren bei Verfolgungen nach § 4 der WehrkraftSchutzVO hatten zunächst die Staatsanwaltschaften bei den Amts- und Landgerichten alle Fälle im Zusammenhang mit „verbotenem Umgang“ dem Sondergericht zu melden, welches darauf hin entschied, die weiteren Ermittlungen, die Prozessvorbereitung und -durchführung an sich zu ziehen oder aber bei den betreffenden Gerichten zu belassen. Das Sondergericht entschied also nach eigenem Interesse, welche Fälle es selbst behandelte. Die Frage, welche Gesichtspunkte maßgeblich waren, ob eine Frau vor dem Sondergericht Hannover oder dem Lüneburger Landgericht angeklagt wird, lässt sich nicht eindeutig beantworten, weil interne Dokumente/Protokolle von Dienstbesprechungen o. ä. nicht mehr vorhanden sind. Sicherlich spielten hierbei aber

[illegible]

auch politische Fragen, Aspekte der Konkurrenz, der persönlichen Eitelkeiten der Beamten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte eine Rolle.

Darüber hinaus darf aber begründet angenommen werden, dass die eindeutigen Fälle an das Landgericht gingen, während sich das Sondergericht Fälle zuordnete, die nur dort in der Sondergerichtsbarkeit unter Ausschaltung der „normalen“ Justiz ganz sicher zu einer scharfen Strafe führen würden. Eine Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom Mai 1941 an die Staatsanwaltschaft Lüneburg jedenfalls, weshalb diese davon abgesehen habe, einen bestimmten Fall an die Anklagebehörde beim Sondergericht abzugeben, beantwortete der Lüneburger Oberstaatsanwalt Kumm recht eindeutig: „Die Anklage ... ist vor der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg erhoben worden, weil mit einer ausreichenden Bestrafung der Angeeschuldigten durch die Strafkammer gerechnet werden konnte ...“(5). Hier war es auch nicht das Strafmaß in diesem Fall, welches kritisiert worden und welches angefochten worden wäre (die Möglichkeiten dazu waren für die Generalstaatsanwalt Celle gegeben), sondern gerügt wurde die Kompetenzverlagerung (und Nichteinhaltung des Dienstweges), die in diesem Fall eigenmächtig von der Staatsanwalt Lüneburg vorgenommen wurde.

Auffällig ist aber, dass das Sondergericht stärker als die Land- und Amtsgerichte sich mit Fällen beschäftigte, bei denen es zum Geschlechtsverkehr gekommen war, obwohl im Juni 1942 der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht mehrfach darauf hingewiesen hatte, dass für die Aburteilung der schweren Fälle nicht automatisch das

Sondergericht als Spruchinstanz in Frage käme und im Juli 1944 schließlich, sicherlich auch begründet durch den sprunghaften Anstieg dieser Verfahren, der Lüneburger Oberstaatsanwalt Kliesch mitteilte, dass auch Amtsgerichte solche Fälle behandeln könnten(6). Anscheinend waren selbst den Anklagevertretern die Auswahlprinzipien nicht recht deutlich, so dass es zu Abstimmungsproblemen innerhalb dieser Verfolgungsinstanzen kam was z. B. dazu führte, dass zwei Frauen des Landkreises Anfang Januar 1944 wegen des gleichen Straftatbestandes von verschiedenen Gerichten urteilt wurden:

Die III. Kammer des Sondergerichts Hannover tagte am 6.1.1944, um Anna M. aus Ochtmissen abzuurteilen wegen „verbotenen Umgangs“, und dieses wegen der sogenannten Tatortnähe auch noch in Lüneburg, in den

Räumlichkeiten des Landgerichts Amt Markt (7), während nur einige Tage später, nämlich am 12.1.1944, wegen des gleichen „Verbrechens“ Ida V. aus Artlenburg vor einem anderen Gericht stehen musste, im selben Gebäude vor dem Landgericht Lüneburg, welches sie unter Vorsitz des Landgerichtsrates Emmermann zu 9 Monaten Haft verurteilte.

*Handschriftlich von Oberstaatsanwalt Kliesch in die Anklageschrift zusätzlich eingefügt:
“Das Verhalten der Angeklagten verletzt das gesunde Volksempfinden gröblich“*

Der Oberstaatsanwalt.
 P.Js.116/44 -

Lüneburg, den 19. Juni 1944.

A n k l a g e
 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lüneburg.

Gegen die landw. Gehilfin Emma B. [redacted], geb. am 18.8.18
 in Quickborn, Krs. Dannenberg, wohnhaft in W. [redacted] Nr.45, Krs. Uelzen,
 RD., ev., ledig, Strafregisterauszug folgt,

Ich erhebe Anklage gegen die B. [redacted] wegen fortgesetzte
 verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen, und zwar in einem
 schweren Fall, begangen
 am September 1942 bis Anfang 1943
 in Wieren, Krs. Uelzen.

Die Angeschuldigte unterhielt ein Liebesverhältnis mit
 dem franz. Kriegsgefangenen Louis D e l a r g e, wobei es zum
 Austausch von Zärtlichkeiten und mehrfachem Geschlechtsverkehr
 kam..

Die Angeschuldigte gebar aus diesem Verkehr am [redacted]
 ein Kind.

Sie ist danach hinreichend verdächtig, sich nach § 4
 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum
 Schutze der Wehrkraft des Dtsch. Volkes v. 25.11.39
 (RGBl. I S. 2319) i. V. m. d. VO. über den Umgang mit Kriegs-
 gefangenen v. 11.5.40 (RGBl. I S. 769) strafbar gemacht
 zu haben.-

Handwritten notes:
 Für Verurteilung
 der Angeschuldigten
 ist der gesunde
 Volksempfinden
 gröblich.

B e w e i s m i t t e l :

Geständnis der Angeschuldigten.

Es wird beantragt, Termin zur Hauptverhandlung vor der
 Strafkammer des Landgerichts Lüneburg anzuberaumen.

Handwritten signatures:
 [Signature] [Signature]

4. Verfolgung nach § 4 der Wehrkraft-SchutzVO

Mit der Wehrkraft-Schutzverordnung („Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“), die am 25. November 1939 vom „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ erlassen wurde, wurde der faschistischen Justiz ein Instrumentarium in die Hand gegeben, um sämtliche Verhaltensweisen zu bestrafen, die im weitesten Sinne direkt oder indirekt geeignet waren, im Innern die reibungslose Unterstützung des Krieges zu behindern. Auf der Grundlage dieser Wehrkraft-SchutzVO etwa (§ 2: Störung eines wichtigen Betriebes) wurden vom Lüneburger Landgericht am 9.10.1944 die niederländische Arbeiterin Jacoba M. und die Lüneburger Frauen Gertrud H. und Anna W. zu Gefängnisstrafen von 6, 4 bzw. 3 Monaten bestraft, weil sie auf ihrer Arbeitsstelle, der Knäckebröt-Fabrik in der Goseburg, zeitweise ihre Maschinen manipulierten, um sich eine kleine Arbeitspause zu verschaffen. Das Gericht unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Tetzner stellte fest, dass die drei Frauen „... das ordnungsgemäße Arbeiten eines für die Reichsverteidigung wichtigen Betriebes dadurch gestört haben, dass sie eine dem Betrieb dienende Sache, nämlich die Maschine teilweise außer Betrieb setzten... Obwohl alle drei Angeklagten unvorbestraft sind, muss die Strafe doch streng sein, weil das Arbeiten wehrwichtiger Betriebe unbedingt sichergestellt und durch die Strafe auch eine wirksame Abschreckung erzielt werden muss.“(9)

Die Wehrkraft-SchutzVO bestand neben dem genannten Paragraphen 2 aus den weiteren Straftatbestandsmerkmalen „Wehrmittelbeschädigung“, „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung“, „Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten“ und (in § 4) „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“, der folgenden Wortlaut hatte:

„1. Wer vorsätzlich gegen zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschriften verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

2. Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder

Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.“

Komplementiert wurde dieser § 4 der Wehrkraft-SchutzVO durch den Reichinnenminister am 11.5.1940 mit der „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“, wonach „... jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt“ ist, es sei denn, „... ein Umgang mit Kriegsgefangenen (ist) durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt.“(10) Begründet wurde dieses umfassende Kontaktverbot in erster Linie mit einer angeblichen Spionage- und Sabotagegefahr, wie etwa dem Versenden von Briefen der Kriegsgefangenen durch Deutsche an der Zensur vorbei.

LA v.10.5.1941

Nr. 108 - 1. Beilage

Lüneburgsche Anzeigen



Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Tagung der Arbeitskammer Ost-Hannover: Ein Ehrentag der Schaffenden. Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.

Stieltes Ergebnis beim 4. Leistungslauf der Betriebe. — Genackm Anerkennung und Dank d. Reichsregierung.

Die Verdunkelung beginnt heute 21.00 und endet morgen 5.00. 25. Sonntag dauert die Verdunkelung von 21.00 bis Montag 5.00 Uhr.



Lieber Vati...

durch das Wunsch Baby bekommen hat nun bald auf Urlaub für Baby schon seit Milch, daher die Ma Maizena-Speise, den Klappertorch hat bestellt, daß sie bekommen wir vergessen

Da diese allgemein gehaltenen Umgangsverbots-Bestimmungen zu höchst unterschiedlichen Urteilen in vergleichbaren Fällen führte und auch in Einzelfällen die Urteile „zu milde“ ausfielen, stellte das Reichsjustizministerium Ende 1942/Anfang 1943 einen Kriterienkatalog auf mittels eines „Richterbriefes“ (neben der „Vor- und Nachschau“ und den „Wochenberichten“ waren es diese Richterbriefe, mit denen unmittelbar auf die Spruchpraxis Einfluss ausgeübt wurden). Hier wurden drei Hauptkategorien des verbotenen Umgangs (leichte bis mittlere, schwere und sehr schwere Fälle) aufgestellt und diese anhand zahlreicher Fallbeispiele erläutert:

+ Als straflose Kontakte wurden zunächst geringfügige Aufmerksamkeiten und Vergünstigungen für den Kriegsgefangenen genannt, wie z. B. gelegentliches Wäschewaschen, allerdings lediglich in jenen Fällen, wenn dieser Vergünstigung eine materielle Leistung vorausging durch geleistete gute Arbeit des Kriegsgefangenen.

+ Als strafbar galten dagegen aus Mitleid oder gar Solidarität gegebene Geschenke, ohne dass eine Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen vorausging, sowie bei Frauen ein „gelegentliches Zusammensein, gegenseitige Liebeserklärungen, gemeinsames Fotografieren lassen oder... Austausch von Zärtlichkeiten.“ Zu diesen leichteren bis mittleren Fällen wurden alle erdenklichen Kontakte gezählt, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen war. In solchen Fällen wurde eine Gefängnisstrafe als „in der Regel ausreichend“ angesehen.

+ Der Kern der schweren Fälle stellte ohne Ausnahme der Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen dar: „Der Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen ist wegen seiner besonderen Würdelosigkeit und Ehrvergessenheit als Vorläufer von Flucht und Spionage der Gefangenen besonders schmachvoll und gefährlich und muss deshalb – sofern nicht besondere Milderungsgründe vorliegen – grundsätzlich als schwerer Fall mit Zuchthaus bestraft werden.“

+ Fluchthilfe (mit möglichen Sabotage- oder Spionageaktionen) begründete den schwersten Fall des Umgangs mit Kriegsgefangenen und hatte die höchsten Strafen zur Folge. (zit. nach: Mechler, Kriegsalltag ..., S. 233; siehe auch: RV d. RJM v. 14. I. 1943, in: H. Paulus, Das Sondergericht Bayreuth 1942 - 1945, Hof, 2001)

Im „Richterbrief“ des Reichsjustizministeriums Nr. 6 vom 1. März 1943 wurde die wesentliche Intention des § 4 Wehrkraft-SchutzVO (Verbote-ner Umgang mit Kriegsgefangenen) noch einmal zusammen gefasst:

„Hauptzweck der Strafbestimmung ist die Verhütung und Bekämpfung einer Spionage-, Sabotage- und Fluchtgefahr der in Deutschland weilenden Kriegsgefangenen. Daneben bezweckt das Gesetz die Ahndung der Ehr- und Würdelosigkeit deutscher Volksgenossen, die durch den Umgang mit Kriegsgefangenen – die unsere Feinde sind – sich an ihrem Volk und Vaterland vergehen.“

Hart, aber gerecht! LA 7.6.

Eine Frage der nationalen Ehre.

Millionen deutscher Männer haben Gerade im bäuerlichen Betrieb, wo die r
Arbeitsplatz mit dem soldatischen Ehren- Arbeit gemeinsam angepackt und geleistet wer-
für die Nation verläuft, um mit der den muß, kommt es mehr denn je auf die
in der
gegen
aten i
damit
vor de
An il
rte ur
wiltlich
n für
sen,
lauern
Eler
hanne
ch mi
b Ad
den
leben
ge de
m St
Prob
er al
Nacht
word
tragi
Gul
eine
Erf
und
les A
ben
ife ge
s Erf
ider
Leben
Bel
n Fr
un e
itige
wo
milit
vor
herr
dellst
bel
aus und läßt dann davon sein Verhalten gang mit den fremdvölkischen Augenmei-
renan näher bestimmen, ohne zu haken. neu ichen nicht, und ehrten die Deu

Gerade im bäuerlichen Betrieb, wo die meiste der r
Arbeit gemeinsam angepackt und geleistet wer- der r
den muß, kommt es mehr denn je auf die rich- af er
tige Einstellung zu den Fremdvölkischen an. versch
Oberstes Gebot ist hier der Grundlag der Reini- deut
erhaltung des deutschen Blutes, und der natio- au ha
nalsozialistische Staat hat bewiesen, daß er die verstä
sem Gebot rücksichtslos Geltung zu verschaffen nd W
gewillt ist. Für jeden ehrbewußten deutschen ch, da
Mann und jede ehrbewußte deutsche Frau handelt Ange
es sich hierbei ohnehin um ein selbstverständli- so st
ches Gebot der nationalen Ehre und Würde. wie
Darüber hinaus ist es ebenso natürlich, daß es können
mit Kriegsgefangenen, Polen und den Angehör- nie Sch
gen der Ostvölker keine Tisch- und Hausgemein- erichte
schaft gibt. Fremdvolk ist und bleibt Fremdvolk. in der
dem man nicht ins Herz schauen kann. Daher tige l
muß und soll unbedingt der erforderliche Abstand chbaw
gewahrt werden. Mag ein Pole noch so fleißig, de der
arbeitswillig und zuvorkommend sein, wir verte
den niemals die Schranken übersehen können, n soll
das polnische Untermenschen durch die Schand- hlich,
tat des Bromberger Blutsonntags ausgerichtet hat. njaubr
Zu den Angehörigen einer Nation, in der die und
entseffelte nationale Leidenschaft derartige Unt- im A
ten fähig ist, kann es für einen deutschbewußten atwolle
Mann und für eine vaterlandsliebende deutsche brande
Frau kein freundschaftliches oder vertrauli- ind sch
ches Verhältnis geben, sondern nur Abstand. den G
den. rten
den. jener
unmitt
ihres
den.
die im

LA v. 7.6.1944: Kommentar, abgezeichnet mit F. A.: Dr. Friedrich Allerdig, LA-Schriftleiter ab 1933, NSDAP-Mitglied, Leiter des Archivs des NSDAP-Gaus Ost-Hannover, ab 1941 Hauptschriftlei-ter des NSDAP-Wochenblattes „Niedersachsen-Stürmer“

Wegen des genannten Hauptzwecks der Strafbestimmung wurden lediglich drei der bekannten 168 vom Sondergericht Hannover verurteilten Frauen bestraft. In Lüneburg (weder vor dem Sonder-, noch vor dem Landgericht) gab es nicht eine Verurteilung wegen dieses Hauptzwecks. Bei dem Nebenzweck, der reichsweit 97 % der Aburteilungen ausmachte, der Ahndung der Ehr- und Würdelosigkeit, ging es weniger um die Ehre und Würde der Frau als vielmehr um die verletzte Ehre des Mannes an sich. Diesen Männerinteressen wurde mit dem Spionage- bzw. Fluchtgrund der Mantel übergeordneter nationaler und Sicherheitsinteressen umgehängt. Lässt sich unter dem Stichwort des „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ nämlich eine Vielzahl möglicher Kontakte und Verhaltensformen vorstellen, so dominierte in der Sondergerichts- und Landgerichtspraxis doch nur eine Form, die als besonders verwerflich angesehen wurde: Der Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen wurde zum Hauptinhalt der Anklage und Aburteilungen nach dem Paragraphen 4 der Wehrkraft-SchutzVO.

In den meisten Prozessen trat das eigentlich zur Verhandlung stehende Delikt, der Umgang mit Kriegsgefangenen, zurück hinter der Verurteilung eines „unmoralischen Lebenswandels der Frauen“, der bei unverheirateten Frauen in Normalzeiten zwar gesellschaftlich anrüchig, aber strafrechtlich nicht zu belangen gewesen wäre. Bei verheirateten Frauen spielte im Übrigen der Strafparagraph des Ehebruchs keine Rolle. Dieser erlangte anscheinend seine Wirksamkeit lediglich bei Geliebten deutscher Staatsangehörigkeit. Dennoch wurde die Institution der „Verzeihung des Ehemanns“ in der Spruch- und Haftpraxis angewandt, ein Gnadenrweis, der als Verminderung der Haftstrafe um 3 bis 15 Monate der Gesamtstrafe ausgelegt werden konnte. Eine Institution mit ambivalenter Wirkung: Einerseits verkürzte sich die Haft der verurteilten Frauen, andererseits stand es lediglich dem Ehemann zu, eine solche Verzeihung auszusprechen und festigte und vertiefte somit die Machtposition der männlich dominierten Justiz, der Ehemänner sowie die Ohnmacht und Abhängigkeit der Frauen.

Die Richter übernahmen bei diesen Prozessen die Rolle von Sittenwächtern und Bewahrern des NS- Frauenbildes. Der NS-Staat, bzw. die Kriegsumstände mit speziellen, gegen die Haltung und Einstellung von Personen gerichteten Gesetzen gab ihnen die Gelegenheit, eine vor-

handene repressive Sexualmoral gegen die deutschen Frauen strafrechtlich durchzusetzen bzw. abweichendes Verhalten drastisch zu ahnden. Ausdruck dieser Einstellung der Lüneburger Richter sind etwa Urteile, in denen es zur Begründung eines schärferen Strafmaßes heißt: „... hat es ihr zunehmend Vergnügen bereitet ...“, „... hatte sie zunehmend Gefallen am Geschlechtsverkehr...“.

Dass die geschilderten freundschaftlichen Beziehungen und schließlich erotischen Kontakte sich zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen besonders auf dem Lande entwickeln konnten (für die Stadt Lüneburg selbst ist kein Fall überliefert), ist sowohl eine Folge der landwirtschaftlichen Arbeitsweise und findet auch darin seine Begründung, dass Kriegsgefangene, für die ein Einsatzverbot in der Kriegsproduktion bestand (welches allerdings kaum eingehalten wurde), zum großen Teil als landwirtschaftliche Gehilfen tätig waren. Die durch Einberufung deutscher landwirtschaftlicher Arbeitskräfte erfolgte Abwanderung wurde vollständig durch Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter ersetzt, was dazu führte, dass in der Landwirtschaft jeder zweite Beschäftigte ein Ausländer war und 1944 in diesem Bereich fast nur ausländische Arbeitskräfte und deutsche Frauen tätig waren. Die ländliche „Heimatfront“ war fest in Frauenhand und brachte ihnen somit auch ein erweitertes Rollenverständnis, waren sie es doch nun überwiegend, die für die Aufrechterhaltung der Produktion auf diesem Sektor verantwortlich waren. Gleichwohl wurde ihnen auferlegt, auf sexuellem Gebiet enthaltsam zu leben, wobei besonders verheirateten Frauen immer wieder vorgehalten wurde, dass dadurch ihre an der Front stehenden Männer unbelastet „in den Kampf“ gehen können. Dass viele Ehefrauen aber für sich eine Gleichberechtigung einforderten und eine Doppelmoral kritisierten, beschreibt z. B. ein interner Bericht an den Reichsschatzmeister der NSDAP v. 13.4.44:

„Das Gefühl, dass die Männer in den Garnisonen, besetzten Gebieten usw. die Gelegenheit zum „Fremdgehen“ nicht ungenutzt lassen würden, führe bei so manchen Frauen zu der Auffassung, dass sie die „gleichen Rechte hätten und sich amüsieren dürfen“. (12)

Diese Auffassung konnten die Richter und Staatsanwälte, die sich auch als Hüter der NS-Moral verstanden, keineswegs teilen. Als Inkarnation des „gesunden Volksempfindens“ stellten sie dessen „gröbliche Verletzung“ fest.

5. Anzahl, Ort und Zeitraum der Landgerichtsprozesse

Den überlieferten Prozessunterlagen für den Landgerichtsbezirk Lüneburg und für das Sondergericht Hannover ist deutlich zu entnehmen, dass während der ersten Kriegsjahre nach dem Überfall auf die Sowjetunion (Unterlagen existieren lediglich ab 1941) zunächst die Strafverfolgung nach § 4 der Wehrkraft-SchutzVO eine untergeordnete Rolle spielte und es sich überwiegend um sogenannte „leichte Fälle“ handelte. Erst ab 1944 stieg die Anzahl jener Prozesse, nun allerdings rapide, an.

Die Anzahl der Prozesse, die während der letzten 8 Monate bis zur Befreiung geführt wurden, überstieg jene der vorhergehenden 3 ½ Jahre um ein Vielfaches:

Eine ebensolche Entwicklung lässt sich nachzeichnen bei jenen ausschließlich vor dem Lüneburger Landgericht wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen durchgeführten Prozessen im genannten Zeitraum:

1941: 2 Prozesse
 1942: 1 Prozess
 1943: 2 Prozesse
 1944: 21 Prozesse, davon 18 im 2. Halbjahr
 1945: 9 Prozesse bis zum 11.4.1945

Überlieferungen lassen sich über zwei weitere Anklagen der Lüneburger Staatsanwaltschaft finden, nicht jedoch die dazu gehörigen Prozessunterlagen.

Über eine mögliche Dunkelziffer durch Vernichtung der Unterlagen lässt sich lediglich spekulieren. Untersuchungen über Prozesse dieser Art im Landgerichtsbezirk Verden kommen auf eine Anzahl von 65, im Landgerichtsbezirk Hannover (jeweils ohne Sondergerichte) auf 47.

Am Sondergericht Hannover wurden im gleichen Zeitraum für den Oberlandesgerichtsbezirk in mindestens 144 Prozessen 168 deutsche Frauen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen angeklagt.

Die Gründe für die extreme Häufigkeit dieser Prozesse wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in schweren Fällen 1944/1945 lassen sich finden im zunehmend massiveren Einsatz der Kriegsgefangenen im Laufe dieser Jahre in der Landwirtschaft, in der vielfach erfolgten Statusumwandlung der französischen Männer von Kriegsgefangenen zu

beurlaubten Kriegsgefangenen/Zivilarbeitern und der damit verbundenen Möglichkeit der Kontaktaufnahme ab 1943, in der fortdauernden Abwesenheit der deutschen Männer sowie im gewachsenen Selbstbewusstsein der Frauen. Vielfach aber – das ist den Prozessunterlagen von 1944 und 1945 deutlich zu entnehmen – entwickelten sich diese Beziehungen wie auch in Friedenszeiten in der Regel üblich über einen längeren Zeitraum. Sie begannen bereits 1941/1942 als erste Kontakte unter Arbeitskollegen/-innen im landwirtschaftlichen Betrieb und entwickelten sich in den Folgejahren soweit, dass ihr Liebes-Tun im letzten Kriegsjahr als schwerer Fall nach § 4 der Wehrkraft-SchutzVO justiziabel und vom Landgericht abgeurteilt wurde.

Angeklagt waren in diesen Prozessen vor dem Lüneburger Landgericht wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen 42 Frauen sowie, in einem leichten Fall (s. S. 16), 2 Männer. Alle Personen wurden verurteilt – mit zwei Ausnahmen:

- Frau Ilse B. aus Oldendorf wurde freigesprochen, „weil sie mangels der erforderlichen geistigen und sittlichen Reife zur Zeit der Tat strafrechtlich nicht verantwortlich ist.“ Ihr wurde ein Schwachsinn attestiert („... schwer von Begriff und von erheblicher geistiger Schwerfälligkeit“) und sie wurde allem Anschein nach in das Provinzial Heil- und Pflegeheim eingeliefert. Der zur Tat zugehörige Delinquent, der französische Kriegsgefangene Leon C., der mit Ilse B. drei Jahre auf dem Hof des Bauern Bellmann gearbeitet hatte, bestritt vor dem Feldkriegsgericht vehement jeglichen Liebeskontakt zur Frau Ilse B.(13)

- Die Hausgehilfin Editha D. stritt nach ihrer vorläufigen Festnahme gegenüber dem örtlichen Gendarmen in Golste zunächst ab, mit ihrem Arbeitskollegen, dem französischen Kriegsgefangenen Rene F., geschlafen zu haben. Durch abermalige Verhöre und durch die Lüneburger Gestapo unter Druck gesetzt, gab sie schließlich an, mit ihm doch Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

„Erst als man ihr lange Zeit energisch zusetzte und sie immer wieder auf die hohe Strafe hingewiesen habe, die sie zu erwarten habe, wenn sie nicht geständig sei, habe sie ... den Geschlechtsverkehr mit dem Kriegsgefangenen zugegeben.“

Auf der Grundlage dieser Gestapoverhöre verfügte Amtsgerichtsrat Godbersen einen Haftbefehl. („Mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung in

der Öffentlichkeit wäre es unerträglich, sie weiter in Freiheit zu belassen.“).

Der nicht von der Lüneburger Gestapo, sondern von den militärischen Instanzen vernommene Kriegsgefangene Rene F. jedoch blieb bei seiner Darstellung und stritt jede intim-geschlechtliche Beziehung zu Editha D. ab. Da ihm das Feldkriegsgericht nicht das Gegenteil beweisen konnte und auch Editha D., die als Zeugin geladen war, hier ebenfalls einen solchen Liebeskontakt zu ihm abstritt, wurde er freigesprochen. Danach widerrief Editha D. auch in ihrer Hauptverhandlung das Geständnis und musste, nach 3 Monaten Untersuchungshaft, ebenfalls freigesprochen werden. (14)

Die Prozesse des Landgerichts Lüneburg fanden überwiegend in den Räumlichkeiten des Gerichts Am Markt statt. In Einzelfällen aber tagte das Gericht auch als „Tatortverhandlung“ in anderen Ortschaften wie Lüchow (am 17.5.1944 und 3.10.1944), Dannenberg (am 4.10.1944) und Uelzen (am 20.9.1944) und führte dort z. T. jeweils mehrere Verhandlungen an einem Tage durch. Die Entscheidung über den Prozessort scheint das Landgericht auf die NSDAP- Gauleitung übertragen zu haben, wie aus einer Notiz des Staatsanwalts Kliesch über eine Unterredung mit NSDAP-Kreisgeschäftsführer Jahns vom 7.10.1944 hervorgeht.(15)

6. „Tatbeteiligte“ Kriegsgefangene (Nationalität)

Frankreich: 23 (Kriegsgefangene/ aus der Gefangenschaft entlassene „Zivilarbeiter“)

Sowjetunion: 4

Serbien: 2

Belgien: 2

Polen: 2

Bei zwei weiteren Kriegsgefangenen ist die Nationalität nicht bekannt.

Dass es gerade Franzosen waren, zu denen sich Liebesbeziehungen entwickelten, liegt vor allem daran, dass gerade diese Männer meistens auf dem Land eingesetzt waren, aber auch an der im Oktober 1941 erfolgten Lockerung der Bewachung der französischen Kriegsgefangenen durch das OKW. Von Bedeutung war außerdem die 1943 erfolgte Beurlaubung französischer Kriegsgefangener, die dann in Zivil an ihre Arbeitsplätze zurückkehrten und von zivilen französischen Arbeitern, „... mit denen der Umgang und auch der Geschlechtsverkehr, sogar die Heirat, erlaubt war“ (Boberach, Meldungen aus dem Reich, S. 6141), äußerlich nicht zu unterscheiden waren.

Zudem bestand in der Bevölkerung entgegen aller „Erbfeind“-Propaganda grundsätzlich eine mehr positive, nicht-nationalistische Haltung gegenüber den Franzosen, wie aus den SD-Berichten zu Inlandsfragen hervorgeht.

Die geringe Anzahl Polen, mit denen die angeklagten Frauen Liebesbeziehungen unterhielten, die doch ebenso wie die Franzosen überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzt waren, erklärt sich aus der Wirksamkeit der rassistischen antipolnischen Propaganda, den angedrohten hohen Strafen und der überwiegend nicht-justiziellen Bestrafung bei Umgang mit Polen, d. h. der Gefangennahme durch die Gestapo und Inhaftierung in einem Konzentrationslager. Ebenfalls darf angenommen werden, dass in diesen Fällen wegen der hohen Strafen die Vorsicht der Liebenden sehr hoch war und deshalb eine Entdeckung und Denunziation ihrer Liebesbeziehung in nur wenigen Fällen gelang.

Der nebenstehende Artikel des Wilhelm Marquardt wurde im Lüneburger Tageblatt am 19.3.1941 veröffentlicht. Marquardt schrieb diese Kampfschrift der faschistischen Herrenmensch in seiner Eigenschaft als Referent für Volkstumspropaganda im NSDAP-Gau Ost-Hannover mit Sitz in Lüneburg.

Nach 1945 engagierte sich W. Marquardt als „Heimatforscher“ im Kreis Harburg und für die CDU kommunalpolitisch in Tostedt. Trotz antifaschistischer Proteste erhielt Marquardt in den 80er Jahren das Bundesverdienstkreuz.



16

b) Urteile der Jugendkammer:

Auch die Jugendkammer des Landgerichts Lüneburg fand drastische Strafen für diese Form abweichenden Verhaltens, wie die folgenden Fälle zeigen:

+++ Am 4.3. 1943 wurde Waltraut C. in das Gerichtsgefängnis Lüneburg eingeliefert. Waltraut C. aus Warberg wurde als sogenanntes Pflichtjahrmädchen beim Bauern Otto Sander in Hoop- te eingesetzt, lernte dort bei der gemeinsamen Arbeit den französischen Kriegsgefangenen Antoine Calvet kennen und verliebte sich in ihn. Beide trafen sich heimlich, wurden aber durch das Abfangen eines Briefes der Waltraut vom 21. Januar 1943 verraten und angezeigt.

Mein Liebster!

Heute habe ich erfahren, dass W. + O. schon wieder genau über uns Bescheid wissen. Also klar ausgedrückt heißt das, dass wir uns sehr vorsehen müssen. Denn es soll doch alles gut werden. Das wünschen wir beide doch, nicht? Damit wir einmal klar und offen be- kennen können, dass wir zusammen gehören. Aber erst einmal muss ich noch deine Sprache lernen und lang- sam anfangen, mich in meine spätere Lage als Französin hinein versetzen. Hast du denn keine Angst, dass ich als „Deutsche“ eventuell nicht aner- kannt werden könnte? Aber ich (ha- be) den festen Vorsatz, ganz hinein- zuwachsen in ein neues schönes Le- ben! Wo du bist, ist meine Heimat, bei dir. Ganz egal ob Deutschland oder Frankreich. Trotz allem werden uns beiden noch schwere innerliche Kämpfe bevorstehen, nämlich dann, wenn wir getrennt sein müssen. Dann denk an unsere große Liebe, die sich auch über Landesgrenzen hinaus erhalten will ...“

Abschrift/Auszug des Liebesbriefes von Waltraut C. an ihren Liebsten, den französischen Kriegsgefangenen Antoine Calvet

Waltraut C. wurde vom Bezirksoberwachmeister der Gendarmerie in Hoop- te, Kruckenberg, vernommen und in das Winsener Gerichtsge- fängnis eingesperrt. Die damals 17-jährige schilderte ihr Verhältnis zu ihrem Freund:

„Ich fand gleich Gefallen an dem Franzosen und mochte ihn als Mann ganz gerne leiden ... Ich war eben so verliebt in den Mann, dass ich ohne weiteres nach dem Kriege nach Frankreich mit ihm gegangen wäre.“

In einem weiteren Verhör im Winsener Gerichts- gefängnis, diesmal durch die Lüneburger Ge- stapo, erklärte Waltraut C., dass sie dreimal mit Antoine C. „geschlechtlich verkehrt“ habe.

Im Prozess am 31.3.1943 urteilten die Richter der Lüneburger Jugendkammer: „...konnten...bei der Schwere der Verfehlungen der Angeklagten keinesfalls Erziehungsmaßnahmen und Zucht- mittel als ausreichend angesehen werden. Es musste vielmehr zur Erreichung des Straf- zwecks auf eine empfindliche Gefängnisstrafe erkannt werden. Dabei ist vor allem berücksich- tigt worden, dass sich die Angeklagte in überaus leichtfertiger Weise mit den Kriegsgefangenen eingelassen hat, obwohl sie sich durchaus im Klaren darüber war, dass dies verboten war und auch das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt... Die Angeklagte hat durch ihr Verhal- ten die Ehre des deutschen Pflichtjahrmädchens in gröblicher Weise verletzt.“

Die Jugendliche Waltraut C. wurde zu einer Ge- fängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. (18)

+++ Die 17-jährige Elsa S., die als Hausgehilfin beim Leiter der Bleckeder Molkerei beschäftigt war, lernte dort den Arbeitskollegen, den franzö- sischen Kriegsgefangenen Maurice V., kennen und beide verliebten sich ineinander. Am 28.2.1945 urteilte die Lüneburger Jugendstraf- kammer: „Die Angeklagte hat mit einem franzö- sischen Kriegsgefangenen Zärtlichkeiten ausge- tauscht und einmal geschlechtlich verkehrt. Sie wird daher wegen unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen zu neun Monaten Jugendge- fängnis verurteilt.“ Eine mildere Strafe komme für das Gericht nicht in Frage, „... da Zuchtmittel bei der Art und Schwere der Straftat zur Ahn- dung nicht ausreichen.“ (19)

+++ Eine weitere Jugendliche, Gerda W. aus Dannenberg, die bis zu ihrer Aburteilung in dem Provinzial-Jugendheim Wunstorf eingesperrt war, wurde wegen ihrer Liebelei am 2.6.1943 von der Jugendkammer des Landgerichts Lüneburg ab- geurteilt zu 8 Monaten Gefängnis. Ihr warfen die

Richter in der Urteilsbegründung vor: „Die Angeklagte, die bisher unbestraft ist, ist offenbar durch den Kriegsgefangenen verführt worden ... Dabei handelt es sich ... um einen „schweren Fall“, weil die Angeklagte mit dem Kriegsgefangenen sogar (einmal, d.V.) geschlechtlich verkehrt hat. Letzteres ist besonders würdelos und ehrvergessen und daher auf das Schwerste zu missbilligen. Der Geschlechtsverkehr einer Deutschen mit einem Kriegsgefangenen ist ... besonders schmachvoll.“

Minutiös listete Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm in seiner Anklageschrift vom 19.4.1943 die „Verbrechen“ der 17-Jährigen Gerda W. auf:

- Im Januar 1943 kam sie mit einer Freundin Elisabeth B. ... am Dannenberger Kriegsgefangenenlager vorbei und ließ sich mit dortigen französischen Kriegsgefangenen in ein Gespräch ein, auch gingen sie mit einem Kriegsgefangenen ... ein Stück spazieren.

- Im Februar 1943 ... traf sie sich mit einem andern Kriegsgefangenen ... an der Mühlenjeetzel und ging mit ihm spazieren. Im weiteren Verlauf tauschte sie mit diesem Kriegsgefangenen Küsse aus, ließ sich von ihm auch an ihr Geschlechtsteil fassen.

- Mitte Februar trafen die B. und die Angeschuldigte sich wiederholt mit den beiden Kriegsgefangenen L. und J. unter dem Bahndamm am Osterweg in Dannenberg und unterhielten sich mit ihnen.“

Ihr späterer Antrag auf Aussetzung und Umwandlung des letzten Monats der Gefängnisstrafe wurde im übrigen vom Amtsrichter Ernst (Dannenberg) abgelehnt, weil „zur Erreichung des Strafzweckes die weitere Strafverbüßung geboten“ schien. (20)

+++ Die 19jährige Elisabeth W. aus Oetendorf/Uelzen wurde am 4.1.1945 von der Jugendstrafkammer zu einer Strafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt, „da das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld eine solche Strafe erfordert.“

Ihr Verbrechen: „Die Angeklagte hat mit einem französischen Kriegsgefangenen ein Liebesverhältnis mit dreimaligem Geschlechtsverkehr, das zur Geburt eines Kindes führte, unterhalten.“(21)

c) „mittlere und schwere Fälle“:

+++ Am 3.10.1944 verurteilte das Landgericht Lüneburg die Landarbeiterin Gertrud B. aus Naulitz/Dannenberg zu einer hohen Gefängnisstrafe:

„ Die Angeklagte hat zu einem französischen Kriegsgefangenen durch mehrmalige unzulässige Unterhaltungen Beziehungen angeknüpft und hat von diesem nach seiner Beurlaubung auch wiederholt Süßigkeiten als Geschenk angenommen und hat schließlich mit ihm mehrfach den Geschlechtsverkehr ausgeübt.“

Die 20-jährige Gertrud B. war in Naulitz beim Landwirt Niemann beschäftigt, ihre Freundin Margarete B. arbeitete im selben Dorf bei der Bäuerin Schulz. Auf diesem Hof war auch der französische Kriegsgefangene Jean L. eingesetzt. Während der Freizeit am Sonntag besuchten sich die Freundinnen und so lernte Gertrud B. den Jean kennen. Während dieser Zeit (Januar 1944) wurde Jean in den Status des sog. beurlaubten Kriegsgefangenen („Zivilarbeiter“) versetzt, d. h. er erhielt dadurch einige Möglichkeiten der persönlichen Selbstbestimmung: keine strenge Kasernierung, er konnte Naulitz ohne Genehmigung zeitweise verlassen und z. B. auch nach Lüneburg fahren.

Während dieser Zeit lernten sich Gertrud und Jean näher kennen. Wesentlich dazu hat die Tatsache beigetragen, dass sich auf dem Hof des Landwirts Niemann die Postannahmestelle befand und Jean nun deshalb bei Gertrud vorbeikam, um Pakete aus Frankreich abzuholen, die für ihn bestimmt waren, was ihm als Zivilarbeiter gestattet war. Aus lauter Freude über die Pakete wurde dann der Inhalt (Kakao, Teigwaren, etc.) auch gleich verteilt an Gertrud und die Bäuerin N.. Gertrud und Jean kamen sich während dieser Zeit näher, interessierten sich füreinander, gingen gemeinsam spazieren, freuten sich aneinander und über ihre Liebe. Anscheinend fanden beide auch Verständnis bei der Frau Martha N.. Jedenfalls geschah es, dass Jean sich bei Gertrud sonntags in der Kammer aufhalten konnte, ohne dass es von Frau N. gemeldet wurde. Den beiden war es auch bei Abwesenheit der Frau N. möglich, in der Stube nach Radiomusik zu tanzen, wozu sie einen französischen Sender einwählten.

Am 2.8.1944 nahm der Polizist Kleiske (Wachtm.d.Gen.d.Res., Gen.Posten Küsten/Dannenberg) Gertrud B. und Jean L. fest und brachte sie ins Gerichtsgefängnis nach Lüneburg. Am selben Tag wurde Frau N. festgenommen, weil

sie den beiden das Tanzen nach der Radiomusik gestattet hatte. „Das Radiogerät der N., Marke Mende, wurde polizeilich sichergestellt und befindet sich bei dem Bürgermeister Jahnke in Naulitz in Verwahrung.“

Zwei Tage später bereits wurde Gertrud B. von der Gestapo im Lüneburger Gerichtsgefängnis verhört und am 3.10.1944 zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Jean L., der nach dieser „Tat“ seinen Status des Zivilarbeiters verlor und wieder zum Kriegsgefangenen „degradiert“ wurde, erhielt in einer Kriegsgerichtsverhandlung am 7.12.1944 in Hildesheim für dieselbe „Straftat“ eine Gefängnisstrafe von – im Verhältnis zum Strafmaß von Gertrud B. „lediglich“ - 3 Monaten.

Für die Lüneburger Staatsanwaltschaft war damit dieser Fall aber keineswegs abgeschlossen. Sie wollte ebenfalls Martha N. abgeurteilt wissen und wandte sich deshalb am 3.11.1944 an die Gestapo: „Außerdem hat die Beschuldigte geduldet, dass der genannte Kriegsgefangene in ihrer Stube französischen Sender gehört hat (angeblich zwar nur Musik) ... mit der Anfrage, ob gegen die Beschuldigte M.N. Strafantrag wegen Beihilfe zum Anhören feindlicher Sender gestellt wird.“ Am 8.11.1945 stellte die Lüneburger Gestapo den nachgefragten Strafantrag, dieser Fall ging an das Sondergericht Hannover und am 23.1.1945 bestätigte die Gestapo nachdrücklich noch einmal die Aufrechterhaltung dieses Strafantrages. Die Oberstaatsanwaltschaft des Sondergerichts jedoch konnte in der Überlassung eines Radios keine strafbare Handlung sehen und stellte zu § 1 RundfunkVO das Verfahren ein (Aktenzeichen: JS Js. 1422/44): „Die Beschuldigte N. hat es zugelassen, dass der Kriegsgefangene das Radio anstellte und mit ihrer Angestellten B. nach Radiomusik tanzte.

Es ist nicht festzustellen, dass sie hierbei damit rechnete, dass die B. oder der Kriegsgefangene auch Musik von Auslandssendern einstellte. Beihilfe zu einem Verbrechen gegen § 1 der Rundfunkverordnung ist daher nicht sicher genug nachzuweisen.“(22)

Die Lüneburger Richter schöpften die Vorgaben des Reichsjustizministeriums zur Bestrafung des verbotenen Umgangs nicht nur extensiv aus, sondern urteilten auch über das empfohlene Strafmaß hinaus, wenn es um die Verurteilung von Frauen ging, die ein Liebesverhältnis mit französischen Zivilarbeitern (in den Zivilarbeiterstatus überführte ehemalige Kriegsgefangene) unterhielten. Das Reichsjustizministerium nämlich gab bereits im Sommer 1943 die Anweisung, dass in solchen Fällen „... in Abweichung von den Richtlinien ... von der Annahme eines schweren Falles abgesehen wird ...“, (23) wie die Generalstaatsanwaltschaft Celle am 11.8.1943 mitteilte. Dennoch urteilten die Richter des Lüneburger Landgerichts weiterhin auch solche Straftatbestände als „schweren Fall“ mit einer Zuchthausstrafe:

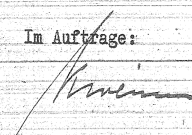
+++ Als ganz normale Liebe kann die Zuneigung und Aufrichtigkeit bezeichnet werden, die sich zwischen Emma B. aus Wieren und dem französischen Zivilarbeiter Louis D., der als Maler beim Tischmeister H. im selben Ort arbeitete, entwickelte und über die Emma B. am 14.6.1944 in der Dienststelle II a der Gestapo Lüneburg dem Kriminal-Sekretär Kleinow in einem Verhör berichten musste: „Den französischen Kriegsgefangenen, jetzt beurlaubter Zivilarbeiter, lernte ich in Wieren kennen. Das Kriegsgefangenen-Lager war unmittelbar in der Nähe, wo ich in Wieren wohnte. Im Laufe der Zeit haben wir dann öfter zusammen gesprochen. D. war mir sympathisch und wir sind dadurch näher zusammen gekommen. In der Folgezeit haben wir uns des öfteren Sonntags getroffen und sind spazieren gegangen ... Im August 1943 erzählte ich dann dem D., dass ich schwanger sei. D. war nicht sehr darüber erschüttert. Er versprach mir, für das zu erwartende Kind zu sorgen und mich nach dem Kriege zu heiraten. Auf dem Amtsgericht in Uelzen hat D. dann die Vaterschaft anerkannt.“ Louis D. erklärte bei seinem Verhör durch die Lüneburger Gestapo ergänzend: „... Wir wurden uns dann einig und wollten uns heiraten. Als das Kind geboren war, bin ich zum Standesamt gegangen und zum Amtsgericht Uelzen und habe das Kind Ortrud V. als Kind anerkannt. Auf dem Amtsgericht Uelzen

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Lüneburg
B.Nr. IV 1c- 3572/44 - kl.

Lüneburg, den 23.1.1945

Urschriftlich mit Akte
dem Herrn Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
- bei dem Sondergericht -
in H a n n o v e r

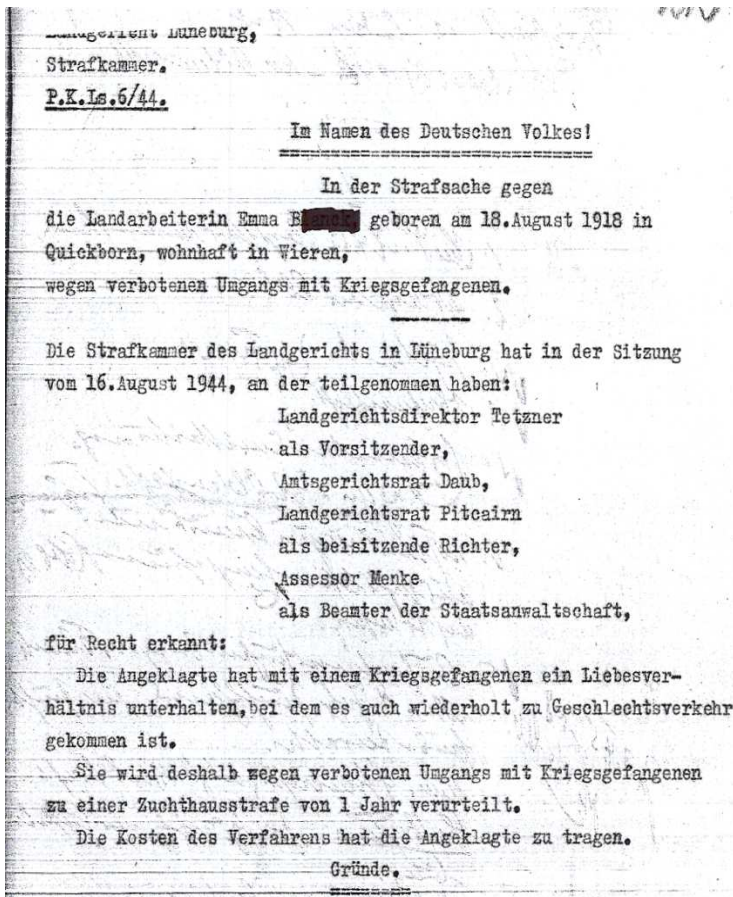
nach Vernehmung der Ehefrau N. zurückgesandt.
Der Strafantrag vom 8.11.44 wegen Beihilfe zum Abhören feindlicher Sender wird aufrecht erhalten.

Im Auftrage:


Oberstaatsanwalt
Bsp.: 29 JAN 1945
B. H. A.

habe ich mich verpflichtet, für das Kind von seiner Geburt ab bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres ... zu bezahlen ...“

Obwohl es sich bei dem Status von D. um einen Zivilarbeiter handelte, also kein schwerer Fall von verbotenem Umgang vorlag, erhielt Emma B. eine Zuchthausstrafe von einem Jahr, musste die Kosten des Verfahrens tragen und ihr wurde auch nicht die Untersuchungshaft auf die Haftzeit angerechnet.



+++ Ganz anders erging es Annemarie Sch., die bei der Baufirma Weyß und Freitag in Alt Garge beschäftigt war. Sie befreundete sich mit dem ebenfalls bei dieser Firma tätigen französischen Zivilarbeiter (ehemaliger Kriegsgefangener) Jacques K. und wurde schwanger. Bei ihr sah das Gericht am 8.11.1944 von einer Verurteilung wegen eines schweren Falls im Sinne des § 4 der Wehrkraft-SchutzVO ab und sprach eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten lediglich deshalb aus, weil sie „auch zur Abschreckung anderer von derartigen Straftaten bestraft werden (musste)“. Den Hintergrund dieses verhältnismäßig sehr milden Strafmaßes bildet in diesem Fall die nationalsozialistische Einstellung des Liebhabers. Dieser habe nämlich, wie das Gericht in seiner Urteilsbegründung herausstellte, nicht nur tatkräftige Hilfe geleistet nach dem „Terrorangriff auf Hamburg“: „Gegen die Persön-

lichkeit des K. sind nicht nur keine Bedenken zu erheben, sondern er ist auch bereit, für das Deutschtum einzutreten, indem er sich bei der SS als Freiwilliger gemeldet hat ...“ (25)

+++ Zu einer Zuchthausstrafe von über einem Jahr und der Aberkennung der Ehrenrechte wurde Frau Hermine Sch. aus Baseland am 12.7.1944 vom Lüneburger Landgericht verurteilt. Zwar war der Freund der Hermine Sch. auch – wie in vergleichbaren Fällen – ein französischer Kriegsgefangener, jedoch ging aus dieser Beziehung ein Kind hervor, was die Lüneburger Richter zu einem verschärften Strafmaß trieb.

Hermine Sch. arbeitete auf dem Hof ihrer Eltern. Ihr Bruder wurde eingezogen. Neben Vater, Mutter und Hermine selbst arbeiteten auf dem Hof ein polnischer Zwangsarbeiter und der französische Kriegsgefangene Raymond L.

Zwischen dem Franzosen und Hermine kam es im Laufe der Zeit zum Austausch von Zärtlichkeiten und zum Liebesverhältnis. Am 25.11.43 wurde der Hermine ein Kind geboren.

Die Lüneburger Richter sahen in den „Taten“ der Hermine nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Bestimmungen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen wegen einer groben Verletzung des gesunden Volksempfindens. Darüber hinaus, so die Urteilsbegründung, habe sie „... gegen die selbstverständliche Pflicht einer deutschen Frau, von den Angehörigen fremder Völker, die gegen uns im Kriege gestanden haben, den nötigen Abstand zu wahren, und damit gegen die Frauenehre gröblich verstoßen ... Wegen der von der Angeklagten bewiesenen ehrlosen Gesinnung waren ihr die Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren abzuerkennen.“

Am 12.7.1944 wurde Hermine Sch. in das Frauenzuchthaus Anrath eingeliefert und sollte dort bis 25.8.1945 inhaftiert bleiben.

Zwar wurde auch sie im Mai 1945 vom deutschen Faschismus befreit und konnte das Zuchthaus verlassen, aber der lange Arm der faschistischen Justiz erreichte sie noch im Jahre 1946 in Form einer Kostenhauptforderung: Ihr wurde auferlegt, sämtliche Kosten des Verfahrens und für ihre Untersuchungs- und Zuchthaushaft zu bezahlen. Stellt dieses Ansinnen an sich bereits die Anerkennung und Fortführung der faschistischen Gesetzgebung dar, so verlangte die Justizbehörde von Hermine Sch. darüber hinaus auch noch die Zahlung von Haftkosten für jenen Zeitraum, den sie dank ihrer Befreiung nicht mehr im Zuchthaus verbringen musste. Hermine

Sch. beglich zunächst die Kostenhauptideforderung in Höhe von 840,55 RM am 21.1.1946 und legte dann aber doch am 7.2. 1946 Widerspruch ein. Mit Schreiben v. 12.2.1946 wurde ihr als Antwort auf ihren Widerspruch vom Lüneburger Staatsanwalt Rubitzsch mitgeteilt: „Sie sind wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bestraft worden. Der noch nicht verbüßte Teil der Strafe ist gemäß § ... v. 13.11.45 erlassen, so dass Sie also die Reststrafe nicht mehr zu verbüßen brauchen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Verfahrens- und Haftkosten besteht für Sie nicht.“ (26)

Schon hier wurde ein juristisches Konstrukt praktiziert, welches in späteren Jahrzehnten beibehalten und auf andere Opfergruppen (z. B. Wehrdienstverweigerer) übertragen wurde: Nicht das Verfahren und das Urteil wurden als Unrecht deklariert, sondern lediglich die „besondere Härte“ für die Opfer (besonders lange Haftstrafen, etc.). Jede andere Verfahrensweise nämlich hätte zur Folge gehabt, dass gegen sämtliche beteiligte Richter und Staatsanwälte hätte ermittelt werden müssen, was die bundesdeutsche Justiz und Politik zu verhindern wusste.

Hermine Sch. blieb wie ihre Leidensgenossinnen Zeit ihres Lebens eine Verbrecherin.



+++ Dass die Lüneburger Justiz gleich mehrfach über das faschistische Recht hinaus urteilte, bekam die Erbstorferin Erna J. zu spüren. Sie wurde zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, obwohl die Voraussetzungen für dieses hohe Strafmaß aus mehreren Gründen nicht vorlagen:

1. Da ihr ein Geschlechtsverkehr mit einem Kriegsgefangenen nicht nachgewiesen werden konnte, hätte sie lediglich mit einer Gefängnisstrafe bedacht werden dürfen (Richterbrief des RJM, s. S. 12).

2. Da sie ein Liebesverhältnis zu einem Mann unterhielt, der aus der Kriegsgefangenschaft entlassen/beurlaubt war, durfte sie auch aus diesem Grunde nicht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden (Schreiben der GStA Celle, s. S. 25).

Dennoch urteilten die Richter des Lüneburger Landgerichts am 6.12.1944:

„Die Angeklagte hat in ihre Wohnung abends einen französischen beurlaubten Kriegsgefangenen eingelassen, sich in seiner Gegenwart entkleidet, ins Bett gelegt und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht. Sie wird deshalb wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr verurteilt. Die Ehrenrechte werden ihr für die Dauer von 2 Jahren aberkannt. ... Die Kosten des Verfahrens werden der Angeklagten auferlegt.“

Aus der Urteilsbegründung: „Die Angeklagte gesteht, dass sie, nachdem sie sich mit dem Kriegsgefangenen unterhalten hatte, in dessen Gegenwart sich entkleidet und sich zu Bett gelegt habe. Der französische Kriegsgefangene habe sich auf ihre Bettkante gesetzt und sie hätten sich im Dunkeln weiter unterhalten, wobei der Kriegsgefangene ihre Hände gestreichelt hätte. Dieser selbst hat in seiner Vernehmung vor der Staatspolizei angegeben, dass es zu Zärtlichkeiten gekommen sei. Er, wie auch die Angeklagte, bestreiten jedoch einen Geschlechtsverkehr. Wenn auch ein solcher nicht nachgewiesen ist, so hat sich doch die Angeklagte nach der genannten Strafordnung in einem schweren Fall vergangen. Die Intimität, zu der es zwischen beiden gekommen ist, ist mit der Würde einer deutschen Frau unvereinbar und fast ebenso zu verurteilen, wie ein bereits vollendeter Geschlechtsverkehr ...“

Der Grund für die Überschreitung selbst der faschistischen Strafnormen in diesem Fall ist sicherlich in der selbstbestimmten Haltung der Erna J. zu sehen, die das Gericht in seiner Urteilsbegründung in folgende Worte fasst: „Besonders belastend für die Angeklagte ist ferner, dass sie ihrem Mann, der im Felde ist, gröblichst hintergangen hat, und zwar in derselben von ihr gemieteten Wohnung, in welcher sie auch mit ihrem Ehemann ehelichen Verkehr hatte.“ (27)

+++ Besonders hohe Strafen sprach das Landgericht aus, wenn es sich bei dem „Liebes-Täter“ um einen Kriegsgefangenen aus dem Osten handelte. Die unverhohlenen politische Strafintention der Richter bekam die „Haustochter“ Elisabeth C. aus Dangenstorf bei ihrem Prozess am 31.1.1944 zu spüren:

„Die Angeklagte hat mit einem sowjetischen Kriegsgefangenen etwa zehnmal Geschlechtsverkehr gepflogen, der zur Geburt eines Kindes geführt hat. Sie wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr neun Monaten verurteilt. Die Ehrenrechte werden auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt. Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Aus der Begründung: „Der häufige und vertraute und ihr auch nach und nach selbst willkommene Umgang gerade mit einem sowjetischen Kriegsgefangenen, also dem Angehörigen einer Macht, mit dem das deutsche Volk im schärfsten weltanschaulichen Gegensatz steht, ist besonders verwerflich.“ (28)



+++ Noch schlimmer traf es Elfriede W. aus Groß Gusborn, die am 11.10.1944 sogar zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Ihr „Verbrechen“: Ihr Geliebter war ein „minderwertiger“ Mensch aus Polen (Stanislaus Joschkow) und sie war verheiratet, also „Soldatenfrau“.

Das Landgericht urteilte: „Die Angeklagte hat mehrfach mit einem polnischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr gepflogen. Sie wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt Die Ehrenrechte werden der Angeklagten auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt. Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Aus der Begründung: „Die Angeklagte, ... wurde bald von ihm mit dem Begehren nach Geschlechtsverkehr belästigt ... Sie hat nicht lediglich aus Angst vor J. gehandelt, wenn sie auch beim ersten Mal bis zu einem gewissen Grade von ihm eingeschüchtert gewesen sein mag. Das Gericht hat vielmehr die Überzeugung gewonnen, dass sie später selbst an dem Geschlechtsverkehr Gefallen gehabt hat ... Hinzu kommt, dass sie als Soldatenfrau, deren Mann im Osten kämpft und deren Bruder dort gefallen war, ganz besonders auf ihre Ehre und auf Zurückhaltung gegenüber dem Polen halten musste. Schließlich ist im hohen Maße belastend für sie, dass sie sich mit einem Polen abgab. Die Minderwertigkeit dieses Volksstammes, der sich gegenüber wehrlosen Volksdeutschen grausam und hinterhältig gezeigt hat, ist allgemein bekannt und eine deutsche Frau darf sich mit einem Polen nicht auf eine Stufe stellen...“ (30)

Kenn-Nr. 841

Gestrauchelt!

36

Frauenzuchthaus
Lübeck-Lauerhof.

(Vorname) Elisabeth (Familienname) [REDACTED]

Gefangenennummer: 1252, 44

28.2.45 13

am Dangenstorf

bei ev. Dangenstorf Nr. 12

Wohnung: Krs. Dannenberg

Zuletzt polizeilich gemeldet: ledig

Auf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: [REDACTED]

Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte, Mutter: Marie C., Adr. W.O.)

8. APR 1945

Heil

Nebenstrafe: 3 Jahre Ehrverlust!

Straf- ent- scheidung u. n.	Straf- zeit -Zurück- kunft	a) Art und sonst mög- lich Dauer des Straf- es, wenn der es ver- stehen kann, sonst b) Art und sonst mög- lich Dauer des Straf- es, wenn der es ver- stehen kann, sonst	Straf- oder Verwahrungsdauer	Als zu
31.1.45	Verb. Um- gang mit Kriegs- gef.	a) 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus	28.2.45 27.11.45	an St. A. Lüneburg Le. 22/4 3.2.45

Als 40 Mitteilung der Aufnahme an die Gefängnis, die um Aufnahme ersucht hat.

194/210 mm (1945)

Arbeitsverwaltung Strafbef. Regel in Strafbef.

+++ Ebenso erging es Frau Gertrud P., die mehrere Jahre beim Bauern Schulz in Boltersen in der Landwirtschaft tätig war und während dieser Zeit auf diesem Hof den Serben Prodislav M. kennen lernte, der seit 1941 im dortigen Arbeitskommando 477 gefangen gehalten wurde und u.a. beim Bauern Schulz arbeiten musste. Sie wurde am 31.1.1945 vom Landgericht verurteilt: „Die Angeklagte hat mit einem serbischen Kriegsgefangenen zweimal Geschlechtsverkehr gehabt. Sie wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt. Die Ehrenrechte werden ihr für die Dauer von 2 Jahren aberkannt. ... Die Kosten des Verfahrens werden der Angeklagten auferlegt.“ (29)

c) Nebenstrafen/Strafminderungsgründe

Bei der Anwendung von Nebenstrafen (Aberkennung der Ehrenrechte, Auferlegung der Gerichtskosten, Nichtanrechnung der Untersuchungshaft) ist in der Spruchpraxis des Lüneburger Landgerichts keine generelle Linie zu erkennen außer der Tatsache, dass von der Verhängung dieser Nebenstrafen im zunehmenden Kriegsverlauf deutlich stärker Gebrauch gemacht wurde. Deutliche Unterschiede in der Spruchpraxis sind feststellbar, wenn die Nationalität der Liebhaber und die politischen Familienverhältnissen betrachtet werden. Bei „schweren Fällen“ wurden zwar überwiegend die Ehrenrechte aberkannt, aber in einigen Fällen auch darauf verzichtet bei gutem Führungszeugnis, „Unbescholtenheit“ und „Unerfahrenheit“. Allerdings galt dieser Verzicht auf Nebenstrafen lediglich bei den Liebesbeziehungen zu Kriegsgefangenen/ Zivilarbeitern aus dem westlichen Ausland. Wenn es sich bei dem Liebhaber um einen sowjetischen oder polnischen Mann handelte, wurde den Frauen überwiegend eine „Ehrlosigkeit der Gesinnung“ attestiert und ihnen die Ehrenrechte aberkannt – mit einer Ausnahme: Bei Thea B. aus Tellmer, die beim Bauern Peter Maack tätig war und die von ihrem Arbeitskollegen Albert Jaschke beim Wachmann Paul Anker (1. Komp. LSBat. 681 Lüneburg) wegen intimer Beziehungen mit dem russischen Kriegsgefangenen Serkiz C. angeschwärzt und am 22.11.1944 verurteilt wurde, verzichtete das Gericht auf die Anwendung sämtlicher Nebenstrafen. Thea B., habe ihre Straftat gestanden und, so die Richter, stamme aus einem nationalsozialistischen Elternhaus, sei unbescholten und unerfahren. (31)



Selbst vor dem Jugendgericht aber war es kaum möglich, dass die genannte „Unerfahrenheit“ als Strafminderungsgrund anerkannt wurde, wenn der Freund aus der Sowjetunion stammte und

kein nationalsozialistisches Elternhaus nachgewiesen werden konnte, was die 16-jährige Rosa S. aus Kussebode/Dannenberg zu spüren bekam. Zwar stritt sie eine Kenntnis des § 4 Wehrkraft-

Landgericht Lüneburg,
Strafkammer,
P.K.Ls.29/44.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen

die Hausgehilfin Thea B. [redacted], geboren am 17.1.1922 in Südergellersen, Kreis Lüneburg, wohnhaft in Tellmer, Kreis Lüneburg, z.Zt. im Landgerichtsgefängnis in Lüneburg, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Die Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg hat in der Sitzung vom 22. November 1944, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Tetzner

als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Börner,

Landgerichtsrat Pitcairn

als beisitzende Richter,

beauftragter Staatsanwalt zum Felde

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte hat mit einem sowjetischen Kriegsgefangenen dreimal Geschlechtsverkehr gehabt.

Sie wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe.

Die Angeklagte ist die Tochter des Forstarbeiters August B. [redacted] und seiner Ehefrau Doris geb. S. [redacted]. Sie hat 4 Schwestern, die beim Bauern oder im Haushalt tätig sind. Die Angeklagte hat die Volksschule in Südergellersen besucht und gut gelernt. Ein Jahr nach der Schulentlassung war sie im Haushalt der Eltern tätig.

SchutzVO (verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen) ab, aber das Gericht argumentierte dennoch zu ihren Ungunsten: „Die Angeklagte ist sich seinerzeit zweifellos darüber im klaren gewesen, dass ihr ... Verhalten verboten war. Dies folgert das Gericht vor allem daraus, dass die Angeklagte mit der Landwirtschaftsgehilfin Wanda C. befreundet war... Wanda C. ist aber seinerzeit durch ihren Arbeitgeber ausdrücklich ermahnt worden, den Umgang mit Kriegsgefangenen zu unterlassen und es ist als sicher anzusehen, dass sie dies der ihr befreundeten Angeklagten auch erzählt hat.“ Auch zu einem Verzicht auf die Auferlegung der Kosten des Verfahrens nach § 38 RJGG, wie in anderen Jugendgerichtsprozessen (z. B. gegen die 19-jährige Elisabeth W. am 4.1.1945 und gegen die 17-jährige Elsa S. am 28.2.1945) geschehen, wollte sich die Kammer nicht durchringen: „Vielmehr scheint es aus erzieherischen Gründen angebracht, der Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“ Bei den Freunden von Elisabeth W. und Elsa S. handelte es sich um Kriegsgefangene aus Frankreich, der Freund von Rosa S. jedoch war Kriegsgefangener aus der Sowjetunion. (32)

8. Die Entdeckung der Liebesbeziehungen

Freundschaftliche Kontakte mit und liebevolle Zuwendungen zu Kriegsgefangenen fanden natürlich nicht in aller Öffentlichkeit statt, sie mussten zwangsläufig Verborgenheit und Heimlichkeit suchen. Damit daraus ein Kriminaldelikt werden konnte, war es notwendig, dass die NS-Behörden überhaupt von den Beziehungen Kenntnis erlangten. Bei den meisten der angeklagten Frauen kann man den Prozessakten entnehmen, auf welche Weise dies geschah: In einigen Fällen war die fortgeschrittene Schwangerschaft Auslöser behördlicher Ermittlungen. Eher zufällig sind nur wenige Frauen beim Austausch von Zärtlichkeiten, beim gemeinsamen Spaziergang etc. von Aufsehern, Wachleuten oder Mitarbeitern beobachtet und dann angezeigt worden. Auch auf Grund von abgefangenen Briefen an den oder von dem Kriegsgefangenen kam es zur Anklage. Ein Fall entwickelte sich durch den Einsatz eines V-Manns im Kriegsgefangenenlager. Eine sehr wichtige Rolle spielten Denunziationen, Gerüchte und direkte Anzeigen, die den Weg über die örtliche Polizei zur Gestapo fanden. Eine Anzeige erfolgte direkt durch den Ehemann, auch in Folge eines Gerüchtes. In mehreren Fällen waren Frauen die Denunziantinnen. Auch bei ihnen spielten persönliche Motive wie Eifersucht und Rache eine Rolle.

+++ Eine „gewöhnliche Denunziation“ etwa wurde Annemarie Sch. zum Verhängnis:

Als sie mit ihrem Liebsten, dem französischen Zivilarbeiter/ehemaligen Kriegsgefangenen Jacques K. an einem Sommertag auf dem Wege von Alt Garge nach Bleckede spazieren ging, wurden beide von dem Magazinverwalter der Firma Weyß und Freitag, Ziegler, beobachtet. Dieser teilte seine Beobachtungen Richard Renken mit, dem Bauführer der Firma. Renken meldete diese Information dem örtlichen Gendarmen, welcher sich sofort an die Lüneburger Gestapo wandte.(33)

+++ Ebenfalls denunziert wurde der serbische Kriegsgefangene Sweta S., der bei dem Bauern Johannes Dierck in Hohnstorf arbeiten musste. „Vertraulich“ nämlich wurde dem Gendarmerie-Posten Artlenburg in Tespe, Meyer, mitgeteilt, dass sich dieser Kriegsgefangene am 1.11.1943 in dem Kriegsgefangenenlager 1189 in Echem gemeldet habe, weil er krank sei. Die Art der Krankheit motivierte den genannten Bezirks-Oberwachtmeister der Reserve nun, weitere

Ermittlungen anzustellen, denn es handelte sich um eine Geschlechtskrankheit, den Tripper. Sofort ermittelte der Polizist unter der Annahme, dass sich Sweta S. bei einer deutschen Frau angesteckt haben müsse. Also nahm er seine Ermittlungen im Umfeld des Tätigkeitsfeldes des Kriegsgefangenen in Hohnstorf auf und sein Verdacht fiel auf die landwirtschaftliche Arbeiterin Ida V., die ebenfalls beim Bauern Dierck arbeitete. Ein zunächst vor dem Sondergericht (6 S Js. 75/44) gegen Ida V. eröffnetes Verfahren wurde an das Landgericht Lüneburg abgegeben und am 3.12.1943 eine Anklageschrift von Oberstaatsanwalt Kliesch verfasst. Sweta S., der sofort in das Stammlager XB (Sandbostel) eingeliefert wurde, stritt gegenüber dem dortigen Gerichtsoffizier Neumann eine Liebesbeziehung mit Ida V. energisch ab und wies darauf hin, dass er bereits 5 Jahre zuvor in seiner Heimat zum ersten Mal an Tripper erkrankt sei und anschließend diese Krankheitserscheinungen periodisch immer wieder aufgetreten seien. Auf Grund fehlender Überlieferungen kann leider nicht nachvollzogen werden, welche weiteren Konsequenzen diese Hohnstorfer Denunziation für Ida V. und Sweta S. zur Folge hatte. (34)



+++ Das erbarmungslose Funktionieren der Befehls-Meldeketten wurde den jungen Frauen Rosa S. und Wanda C. aus Ginstenbeck zum Verhängnis:

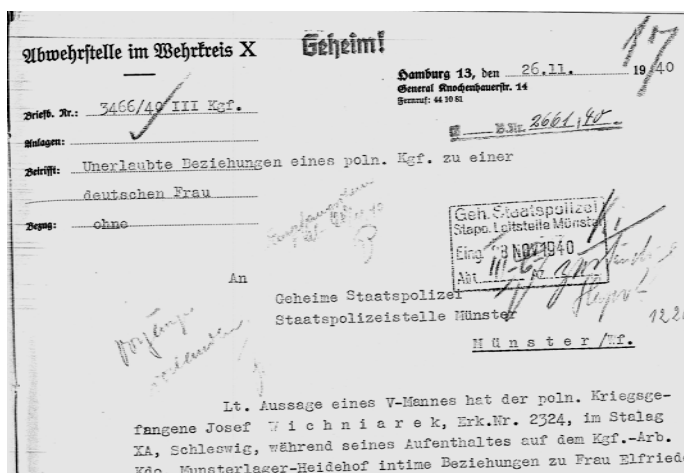
In der Nacht zum 28.11.43 kontrollierte der Gefreite Bode vom Lager des Arbeitskommandos in Ginstenbeck, welches im Saal des Gastwirts Riechert untergebracht war, die Kriegsgefangenen. Er stellte fest, dass zwei französische Kriegsgefangene nicht anwesend waren. Da die Saaltür verschlossen war, konnte er sich nicht erklären, wie die beiden Kriegsgefangenen den Saal verlassen konnten und wo sie geblieben waren. Er wartete und beobachtete spät in der Nacht bei der Rückkehr der beiden, dass sie die Saaltür mitsamt ihres Rahmens aus dem Mauerwerk genommen hatten und nun versuchten,

diese wieder einzusetzen. Der Gefreite Bode teilte dies sofort dem Kontrollfeldwebel Krüger in Clenze telefonisch mit, der die Kriegsgefangenen verhörte und dadurch erfuhr, dass diese sich in jener Nacht mit den jungen Frauen Rosa S. und Wanda C. getroffen hätten. Krüger seinerseits meldete sein Wissen dem Oberwachtmeister der Gendarmerie der Reserve Hoops (Gendarmerieposten Steine), der die jungen Frauen ebenfalls verhörte und dieses der Gestapo in Lüneburg berichtete. Nach weiteren Verhören durch die Gestapo übersandte der Gestapo-Mann Frank die Verhörprotokolle an die Oberstaatsanwaltschaft Lüneburg „... mit der Bitte um Einleitung eines Strafverfahrens ... wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.“

Das Lüneburger Gericht verurteilte Wanda C. am 17.5.1944 zu einer 10monatigen Gefängnisstrafe, die sie am 20.11.1944 im Frauenjugendgefängnis Vechta antreten musste. Von dieser Haft und von ihren Widersachern befreit wurde Wanda am 4.4.1945 im Zuge der Räumung des Gefängnisses. Rosa C., die zum Zeitpunkt der „Tat“ gerade mal 16 Jahre alt war, wurde zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. (35)

+++ Dass die Denunziation von Liebesbeziehungen auch durch V-Männer des militärischen Abwehrrdienstes betrieben wurde, zeigt ein Schreiben der Abwehrstelle im Wehrkreis X (Hamburg) an die Gestapo in Münster vom 26.11.1940 (34):

„V-Mann habe erfahren, dass der poln. Kriegsgefangene Josef W. Kontakt (intime Beziehungen) zu Frau Elfriede H. aus Herne unterhalte. Bei ihrem Besuch bei einer in der Nachbarschaft des Kgf.-Arb. Ko. Munsterlager-Heidehof wohnenden Familie soll dies geschehen sein. Außerdem habe sie ihm Briefe geschrieben und ein Paket geschickt. Die Aussagen des V-Mannes könnten dem KG nicht vorgehalten werden, ohne den V-Mann zu verraten. Ast X bittet darum, das Untersuchungsverfahren gegen Frau H. einzuleiten.“



Abwehrstelle im Wehrkreis X **Geheim!**
 Hamburg 13, den 26.11. 1940
 General Stabschefenr. 14
 Genamt: 44 10 81
 Brief Nr.: 3466/40 III Kgf.
 Betrifft: Unerlaubte Beziehungen eines poln. Kgf. zu einer deutschen Frau
 Bezug: ohne
 An: Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeistelle Münster
 Lt. Aussage eines V-Mannes hat der poln. Kriegsgefangene Josef W. Kontakt (intime Beziehungen) zu Frau Elfriede H. aus Herne unterhalte. Bei ihrem Besuch bei einer in der Nachbarschaft des Kgf.-Arb. Ko. Munsterlager-Heidehof wohnenden Familie soll dies geschehen sein. Außerdem habe sie ihm Briefe geschrieben und ein Paket geschickt. Die Aussagen des V-Mannes könnten dem KG nicht vorgehalten werden, ohne den V-Mann zu verraten. Ast X bittet darum, das Untersuchungsverfahren gegen Frau H. einzuleiten.“

Über das Ergebnis der Gerichtsverhandlung gegen Frau H. unter Vorsitz von Landgerichtsrat Dr. Emmermann berichteten die LA am 20. März 1941:

Gerechte Strafe!

2½ Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Ehrverlust für verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen.

Die Lüneburger Strafkammer verurteilte die Ehefrau Elfriede H. aus Herne i. W. wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu 2½ Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Eine mitangellagte Freundin erhielt 1 Jahr Gefängnis.

Die Angellagte H. besuchte ihre Freundin in der Gegend von Münster; dort lernte sie einen polnischen Feldwebel kennen, der als Kriegsgefangener mit Außenarbeit beschäftigt wurde. Sie steckte ihm eine Briefmarke, 2 Reichsmark, eine Schachtel Zigaretten zu, übermittelte ihm ein Päckchen mit Kuchen, Zigaretten und Weintrauben und schenkte ihm sogar ihr Bild. Obwohl die Angellagte Mutter von drei Kindern ist und ihr Ehemann im Wehrdienst steht, ließ sie sich auch noch in ehebrecherischer Weise mit dem Polen ein und verging sich dadurch schamlos an der Ehre einer deutschen Frau.

Ihre Freundin förderte diese unerlaubten Beziehungen, indem sie u. a. die Anschrift der Frau H. in das Notizbuch des Gefangenen eintrug.

Die Strafkammer ahndete das ehrlose Verhalten der beiden Angellagten mit den erwähnten Strafen. Die Untersuchungshaft wurde der Angellagten H. nur angerechnet, weil sie ursprünglich geständig war; in der Verhandlung jedoch versuchte sie, den Tatbestand zu verschleiern, doch konnten ihr die Straftaten einwandfrei nachgewiesen werden.

Das Urteil der Lüneburger Strafkammer lässt erkennen, daß der nationalsozialistische Staat die Ehre seiner unter den Waffen stehenden Soldaten zu wahren weiß. Das Verhalten der beiden Verurteilten hat nicht nur zur gerichtlichen Sühne geführt, sondern ihnen den Ehrentitel einer deutschen Frau für immer genommen. eb.

Zum Mittel der strafrechtlichen Ahndung einer gescheiterten Ehebeziehung griffen ebenfalls auch Ehemänner. Das „Recht“ des Mannes, einen möglichen Seitensprung der Ehefrau strafrechtlich verfolgen zu lassen, wird gleichsam überhöht durch eine militärische Feindperspektive:

+++ Am 8. März 1941 erschien der Schütze Emil G. aus Stöckte, der seinerzeit Soldat beim Wehrbezirkskommando in Lübeck war und seinen Sonntagsurlaub in Stöckte verbrachte, bei der Ortspolizei in Winsen/L. und zeigte seine Ehefrau an. Er gab zu Protokoll, dass er von seiner Schwester erfahren habe, dass seine Ehefrau Marie „... sich mit dem belgischen Kriegsgefangenen mit Vornamen Kamell in unerlaubter Weise eingelassen haben soll. Meine Ehefrau soll sich mit dem Kriegsgefangenen geküsst haben. Auch soll meine Ehefrau den belgischen Kriegsgefangenen eines Nachmittags in meine Wohnung genommen, ihn dort gut bewirtet haben und längere Zeit alleine mit ihm zusammen gewesen sein. Ob sich meine Ehefrau noch weiter mit dem Kriegsgefangenen eingelassen hat, hierüber hat mir meine Schwester nichts sagen können. Ich nehme es aber an, da ich meiner Frau in dieser Beziehung nicht traue. Ich erstatte daher die Anzeige, da ich es als deutscher Soldat nicht dulde, dass meine Frau sich so vergisst und sich mit feindlichen Kriegsgefangenen derartig einlässt.“ (37)

+++ Ein besonderes Beispiel für den vorausseilen-

den Gehorsam der deutschen Volksgemeinschaft in dörflichen Strukturen zeigen bestimmte Geschehnisse in Erbstorf, wo zur Verhinderung der Realisierung menschlicher Sehnsucht des Nachts quasi das halbe Dorf auf den Beinen war. Unter Mitwirkung diverser Volksgenossen und zusätzlich auch der NS-Landwacht, die in der Regel aus den Leuten der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bestand, wurde in der Nacht vom 25. auf den 26.9.1944 eine Liebesnacht des Franzosen Paul D. und Erna J. mit allen Mitteln verhindert und der Delinquent von der örtlichen Bevölkerung an der Flucht gehindert, damit er vom Adendorfer Polizisten festgenommen werden konnte:

Am Abend des 25.9.1944 machte sich der Zimmerer Willi Burmester aus Erbstorf auf den Weg nach Adendorf, um dem dortigen Gendarmerie-Einzelposten zu berichten, dass man in Erbstorf die Frau Erna J. „... seit langer Zeit im Verdacht (habe), dass sie mit ehem. französischen Kriegsgefangenen verkehrt.“ (38)

Über das weitere Geschehen gibt der Bericht des Adendorfer Polizisten in der o. g. Strafanzeige Auskunft:

Der Landrat in Lüneburg. (Name der Polizeiverwaltung) Gendarmerie-Einzelposten Adendorf (Genauer Bezeichnung der Dienststelle)		25. SEP. 1944 4584/44-1714
Geschäftszeichen: 146/44 Anruf: Lüneburg 4625		(Eingangsstempel) Adendorf (Dienststelle) 26.9.44 (Datum)
Strafanzeige		
Tatort: Erbstorf AG-Bezirk: Lüneburg Tatzeit: Nacht 25./26.9.44 Strafbare Handlung: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen. §§ RSGB Geschädigt:		
Beschuldigt (Täter und Beteiligte): a) der beurlaubte franz. Kriegsgefg. Paul Depasse geboren am 20. 2. 1916 in Marquette-Nord Wohnung: Erbstorf beim Bauern Ernst Gause b) Ehefrau Erna J. geboren am 1. 9. 1913 in Neetzendorf bei Dahlenburg Wohnung: Erbstorf beim Bauern Gegenstand: Wert (Höhe des Schadens): Überführungsstücke:		
Spurensuche hat stattgefunden - ist nicht erforderlich Spuren sind nicht gefunden. Spuren sind gesichert an den Erkennungsdienst der KPStelle abgesandt. (Name und Amtsbezeichnung) Adendorf am 25. 9. 1944. Der Zimmerer Willi Burmester am 5. Jan. Febr. 1897 in Erbstorf geboren in Erbstorf Nr. 40 wohnhaft, Fernruf: , zeigt an: " Die Ehefrau J. steht seit langer Zeit im Verdacht, dass sie mit ehem. französischen Kriegsgefangenen verkehrt. Heute Abend hat die Schwägerin der Frau J., die bei ihr wohnt, gesprächsweise zu den Nachbarn erzählt, dass sie heute Nacht bei Martens schlafen müsste, weil ihre Schwägerin, die Erna J., Besuch bekäme. Gegen 21,00 Uhr hat meine Schwägerin zufällig gesehen, wie der Franzose Depasse vor dem Hause der Frau J. vorbeiging und gleich darauf Frau J.		

kam und den Franzosen mit in ihre Wohnung nahm. Der Franzose hält sich jetzt um 22,00 Uhr noch in ihrer Wohnung auf. "

Ich begab mich mit dem Anzeigenden in die Nähe der Wohnung der Frau J. [REDACTED], die im ersten Stock beim Bauern Hübing in Erbstorf wohnt, und stellte fest, dass sie um 23,00 Uhr noch Licht in ihrem Wohnzimmer hatte und gleich darauf auch Licht im Schlafzimmer brannte. Bald darauf wurde das Licht im ^{Wohn}~~Schlaf~~zimmer ausgeschaltet, wogegen das Licht im Schlafzimmer noch 1/2 Stunde brannte und dann auch gelöscht wurde.

Das bis 24,00 Uhr kein Mensch die Wohnung der J. [REDACTED] verlassen hatte und der Franzose sich in seinem Quartier nicht aufhielt, musste ich annehmen, dass der Franzose mit der Frau J. [REDACTED] in ihrem Schlafzimmer zu Bett gegangen war.

Ich betrat darauf die Wohnung der Frau J. [REDACTED] und stellte fest, dass die Schlafzimmertür von innen verschlossen war und auf mein energisches Klopfen und Rufen weder geöffnet noch geantwortet wurde. Durch einen vor dem Hause aufgestellten Posten wurde bemerkt, dass die Fenster von dem Schlaf- sowie von dem Nebenzimmer geöffnet wurden, sodass die Vermutung bestand, der Franzose könnte durch die Fenster ins Freie entweichen. Um dieses zu verhindern, es war stockdunkle Nacht, liess ich durch Herbeirufung einiger Landwachtmänner das Haus umstellen. Auf meine nochmalige Aufforderung, zu öffnen, wurde wieder nicht geantwortet und als wir nun mit Gewalt versuchten, die Tür zu öffnen, verliess der Franzose das Schlafzimmer durch das Vorderfenster und kletterte auf das Dach und wollte flüchten. Durch die Mithilfe der Landwachtmänner konnte er an der Flucht gehindert und am 26.9.44 um 1,00 Uhr von mir festgenommen werden. Erst jetzt öffnete die Frau J. [REDACTED] auf mein Klopfen ihre Schlafzimmertür. Sie trat mir mit einem umgehängten Mantel im Nachthemd und barfüssig entgegen.

Der Franzose sowie die Frau J. [REDACTED] wurden mit dem Gerichtsgefängnis in Lüneburg zugeführt und werden hiermit der Geheimen Staatspolizei überstellt.

F 10
Die

Noch in derselben Nacht wurden Erna J. und Paul D. in das Gerichtsgefängnis nach Lüneburg verbracht und dort am nächsten Tage vom Gestapo-Kriminalsekretär Kleinow intensiv verhört. Besonders die Frage, ob und wie weit sich die beiden denn nun in Ernas Schlafzimmer geliebt haben, stand im Mittelpunkt der Gestapo- Vernehmungen, denn lediglich der „vollzogene Geschlechtsverkehr“ begründete eine schwere Strafe nach § 4 der Wehrkraft-Schutzverordnung und damit eine Zuchthausstrafe für Erna J.

Obwohl Absprachen zwischen der Gestapo und der Staatsanwaltschaft und weitere Verhöre folgten (Paul Depasse im Kriegsgefangenen-Stammlager durch den Hauptmann Neumann und

Erna J. durch Staatsanwalt Dr. Ehlers), konnte ihnen nicht nachgewiesen werden, miteinander geschlafen zu haben.

Dennoch wurde Erna J. am 6.12.1944 vom Landgericht zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr verurteilt bei Aberkennung der Ehrenrechte für die Dauer von 2 Jahren und Auferlegung der Prozesskosten. Minutiös listete das Gericht in seiner Urteilsbegründung verschiedene Formen ihrer „vollzogenen“ Zärtlichkeit auf und rächte sich auf seine Weise, nämlich mit einer Zuchthausstrafe für Erna J., dafür, dass es ihm nicht möglich wurde, den beiden einen Geschlechtsverkehr nachzuweisen.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Hamburg
Außenstellenstelle Lüneburg
3. Nr. IV 1c4 4587/44

Lüneburg, den 27. September 1944

Urschriftlich

dem

A m t s g e r i c h t
i n L ü n e b u r g
=====

unter Zuführung der Ehefrau J. übersandt.
Obwohl die J. den Geschlechtsverkehr abstreitet, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass es doch so weit gekommen ist, da beide 1/2 Stunde im Schlafzimmer gewesen sind und die J. nur mit dem Nachthemd bekleidet im Bett gelegen hat. Ich bitte, gegen die J. Haftbefehl zu erlassen. Der beurlaubte Argf. Depasse wird auf hiesige Anordnung dem Stalag XE überstellt. Den Ausgang des Verfahrens bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrage :

[Handwritten signature]

585 314/44.

Landgericht Lüneburg,

Strafkammer.

P.K.Ls. 25/44.

13. DEZ. 1944

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen

die Ehefrau Erna J. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] geboren am 1. 9. 1913 in Neetzendorf, Kreis Lüneburg, wohnhaft in Erbstorf, Kreis Lüneburg, z. Zt. im Landgerichtsgefängnis in Lüneburg, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Die Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1944, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Tetzner
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Börner,
Landgerichtsrat Pitcairn
als beisitzende Richter,
beauftragter Staatsanwalt zum Felde
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte hat in ihre Wohnung abends einen französischen beurlaubten Kriegsgefangenen eingelassen, sich in seiner Gegenwart entkleidet, ins Bett gelegt und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht.

Sie wird deshalb wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr verurteilt.

Die Ehrenrechte werden ihr für die Dauer von 2 Jahren aberkannt.

Die Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Angeklagten aufgelegt.

Gründe.

Die Angeklagte ist die eheliche Tochter eines Bahnarbeiters; beide Eltern leben noch. Sie hat 8 Geschwister, 3 Brüder

Als Beispiel dafür, wie persönliche Enttäuschung über eine (angebliche) Liebesaffäre des Ehemanns durch völkisches Bewusstsein und strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeiten aufgefangen und rassistisch kanalisiert wurde, soll das Verfahren gegen Frau Anna B. aus Gartow detailliert geschildert werden (39):

5.6.44:

Frau Therese Schulze aus Gartow erstattete beim örtlichen Gendarmerieposten Schmidt eine Anzeige gegen Frau Anna B., ebenfalls aus Gartow. Sie erklärte, dass der russische Kriegsgefangene Constantin K. vom Kriegsgefangenen- Kommando Gartow, der bei der Firma Werth und Sohn (Holzpflasterwerk/Baugeschäft) arbeite, ihr erzählt habe, dass ihr Ehemann ein Liebesverhältnis mit Frau Anna B. unterhalte und er, der russische Kriegsgefangene, ebenfalls.

Diese falschen Angaben machte der Kriegsgefangene augenscheinlich deshalb, weil er sich brüskiert fühlte. Sein heftiges Werben um die Liebesgunst bei Anna B. wurde nämlich von ihr nicht erwidert. Frau Therese Sch. meldete die angeblichen Beziehungen der Anna B. wohl aus Enttäuschung über die – angebliche - Untreue ihres Ehemanns.

6.6.44:

Vernehmung von Anna B. vom Gendarmerieposten: Anna B. stritt eine Liebesbeziehung vehement ab und räumte lediglich ein, für Constantin K. Wäsche gewaschen und ausgebessert zu haben im Gegenzug zu seiner Hilfe (Holz hacken), die er mit Genehmigung des Kriegsgefangenen- Kommandoleiters geleistet habe. Sie sei Alleinstehend und auf solche Hilfe angewiesen.

7.6.44:

Verhör des Kriegsgefangenen Constantin K. im Kriegsgefangenenlager. Er bestätigt die Angaben der Frau Therese Sch.. Nochmalige Vernehmung durch den Führer der 1. Kompanie des Landeschützen- Bataillons 739 in Dannenberg

8.6.44:

Der Dannenberger Landrat meldet den „Vor- gang“ der Gestapo in Lüneburg.

8.6.44:

Brief von Frau Therese Sch. an Gestapo Lüneburg (Einschreiben): „Da ich am 5. Juni meine Anzeige bei Wachtmeister Schmidt in Gartow gemacht (habe) muss ich mich wundern, dass diese Frau B., wohnhaft in Gartow, noch nicht in Haft genommen ist. Der kriegsgefangene Russe

hat mir gestanden, dass er mit dieser Frau hure. Auch hatte sie noch ein Liebesverhältnis mit meinem Mann... Ich bin in anderen Umständen und sie hat meine 20-jährige glückliche Ehe unglücklich gemacht.“

14.6.44:

Verhör der Frau Anna B. durch den Lüneburger Gestapo- Mann Kleinow. Anna B. wiederholt ihre Aussage vom 6.6., aber Kleinow protokolliert: „Ihre Angaben sind nicht als glaubwürdig anzusehen. Vielmehr muss angenommen werden, dass sie tatsächlich mit K. geschlechtlich verkehrt hat.“

27.6.44:

Oberstaatsanwalt Kliesch setzt die Anklageschrift gegen Anna B. auf („verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen in einem schweren Falle“) und schreibt, die Annahme der Gestapo nun als Tatsache formulierend: „Es kam auch mehrfach zum Geschlechtsverkehr.“

18.7.44:

In einem Schreiben der Gestapo an den Oberstaatsanwalt teilt diese mit, dass sich der Kriegsgefangene Constantin K. im Konzentrationslager Neuengamme befinde.

10.8.44:

Konzentrationslager Neuengamme teilt dem Gericht mit, dass der Vorladung des kriegsgefangenen Constantin K. zunächst nicht entsprochen werden könne, da er sich auf einem Außenkommando (Hannover-Miesburg) befinde.

28.8.1944:

Kommissarische Vernehmung des Constantin K. durch Amtsgerichtsrat Dr. Emmermann, Lüneburg.

9.9.44:

Brief von Therese Sch. an das Gericht: „Ich möchte fragen, ob ... Anna.B. einen Rechtsanwalt haben darf ... Den Kummer mit meinem Mann. Alle Tage erwarte ich das Kleine und jetzt mein Sohn gefallen ... Also da kann man doch kopflos werden.“

31.1.1945:

Landgerichtsprozess in Lüneburg gegen Anna B.. Aus dem Urteil: „Die Angeklagte hat einem sowjetischen Kriegsgefangenen für geleistete Arbeiten Essen gegeben und ihm Wäsche gewaschen und geflickt. Sie wird deshalb wegen verbotenen Umgangs mit KG zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt ... Die Kosten des Verfahrens hat die Angeklagte zu tragen.“

27.3.57:

In einem Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Kiel (ihrem späteren Wohnsitz) wurde Anna B. auf ihren Antrag hin mitgeteilt, dass die gegen sie erkannte Strafe im Strafregister getilgt wurde. Nicht aufgehoben wurde die Rechtsgültigkeit des Verfahrens und des Prozesses selbst.

+++ Häufig war es auch dem Zufall geschuldet, wenn ein Liebesverhältnis öffentlich wurde, wie eine Strafanzeige des Dannenberger Landrates vom 7.11.1944 gegen Klara R. zeigt:

„Am 18.10.44 wurde von dem Wachposten des Arbeitskommandos Malsleben mitgeteilt, dass einem serbischen Kriegsgefangenen, beschäftigt bei Bauer Niebel in Malsleben, verschiedene Gegenstände entwendet wurden. Im Laufe der angestellten Ermittlungen, die betr. des Diebstahls ohne Erfolg blieben, konnte einwandfrei festgestellt werden, dass der ebenfalls bei Niebel beschäftigte serbische Kriegsgefangene Reiza L. ... mit der bei Niebel untergebrachten ... Klara R. ein Verhältnis unterhielt.“

+++ Während sich in den allermeisten Fällen zwischen den deutschen Frauen und den Zivilarbeitern/Kriegsgefangenen eine einvernehmliche Liebesbeziehung entwickelte und diese in geheimer Form gelebt wurde, dokumentieren die Akten aber auch einen Fall von Vergewaltigung. Diese Straftat des Kriegsgefangenen wurde allerdings nicht mit Konzentrationslager- oder mit Zuchthaushaft bestraft, sondern lediglich mit einer Gefängnisstrafe:

Am 6.11.1944 gab Frau Klara R. aus Malsleben vor der Polizei in Bergen an, vom Kriegsgefangenen Rajca S. vergewaltigt worden zu sein. Es ist zwar nicht mehr nachvollziehbar, welche Konsequenzen diese Straftat des Rajca S. für Frau R. hatte, aber fest steht, dass sie zwei Wochen nach dieser Aussage festgenommen und in das Gerichtsgefängnis Lüneburg eingeliefert wurde. Nach weiteren Vernehmungen durch die Gestapo beantragte diese einen Haftbefehl bei der Staatsanwaltschaft am 30.11.1944: „Sollte Haftbefehl nicht erlassen werden, wird um Rücküberstellung der R., die im Gerichtsgefängnis Lüneburg einsitzt, gebeten.“ Die genannte „Rücküberstellung“ bedeutete jeweils eine sofortige „Inschutzhafnahme“ durch die Gestapo für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft keine Haftgründe geltend machen kann und schloss somit eine Freilassung der Vernommenen aus. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass entweder eine Anklage durch die

Staatsanwaltschaft gegen Klara R. vorbereitet wurde, es aber nicht mehr zum Prozess kam, oder aber sie in Gestapo-Haft bleiben musste. Zwar kann das weitere Schicksal der Frau R. nicht mehr rekonstruiert werden, dafür aber ist das Feldkriegsgerichtsurteil gegen den Kriegsgefangenen Rajca S. überliefert, ein Dokument der faschistisch- sexistischen Willkür:

Die Wehrmachtskommandantur Hannover unter Vorsitz von Oberstabsrichter Kemnade und unter Beisitz von Hauptmann Knoche und Unteroffizier Blanke (beide: Lds.Schtz.Ers.-Batl. 11) urteilten am 1.3.1945 nach der Anklageerhebung von Heeresjustizoberinspektor Hüllenhausen, nachdem eine weitere, eine versuchte Vergewaltigung des Rajca S. an eine Frau S. bekannt wurde, nicht wegen der Vergewaltigung bzw. versuchten Vergewaltigung, sondern lediglich wegen „erschweren Ungehorsams in zwei Fällen“ zu einer Gefängnisstrafe. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung und Bedrohung wurde verworfen. Was die Frauen S. und R. als gewalttätiges Vorgehen des Angeklagten geschildert hatten (Schläge, Misshandlung, Bedrohung mit Messer), erschien in der Urteilsbegründung als „spaßige Absicht“ des Angeklagten:

„Bezüglich des Strafmaßes ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte ein Mann südlichen Temperaments ist und dass ihm offenbar die Beherrschung schwer fällt. Des weiteren ist von erheblicher Bedeutung, dass der Angeklagte korrespondenzmäßig darlegen konnte, dass zwei seiner Brüder auf deutscher Seite kämpfen. Dieses ist auch um deswillen glaubhaft, weil der Angeklagte ein größerer Besitzer in Serbien ist, der von Partisanen stark bedrängt wird. Sein Haus ist von Partisanen vernichtet. Von seinen Brüdern ist der eine Hauptmann und der andere Leutnant. Mit Rücksicht hierauf glaubt das Gericht von einer Zuchthausstrafe absehen zu können ...“

„...Im Verlaufe der Unterredung küsste er sie mehrmals und fasste wieder an ihr Geschlechtsteil. Als er nun den Wunsch äußerte, mit ihr geschlechtlich zu verkehren, erklärte sie sich damit einverstanden. Es kam zu einer Vereinigung ihrer Geschlechtsteile und zum Samenerguss bei dem Polen. Der Samenerguss gelangte jedoch nicht in die Scheide der Angeklagten H., weil sie ihn in ihrer Wäsche auffing...“

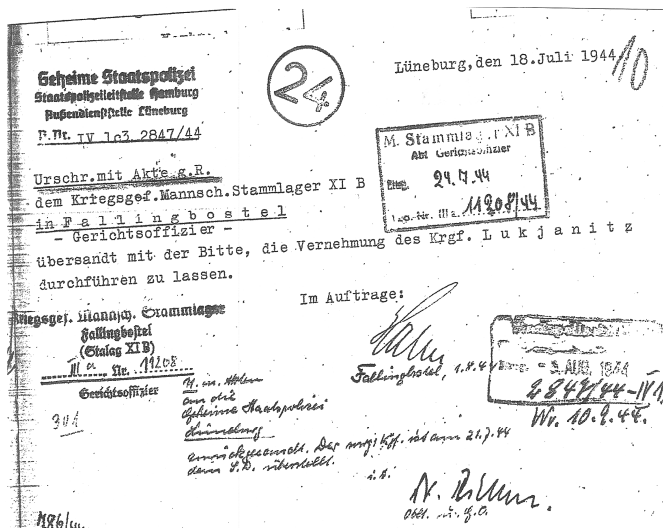
(aus einer Urteilsbegründung des Lüneburger Landgerichts)

9. Was geschah mit den Kriegsgefangenen?

Was mit jenen i. d. R. französischen Kriegsgefangenen/Zivilarbeitern weiter geschah, lässt sich den Prozessunterlagen gegen die Frauen in jedem Einzelfall nicht entnehmen, weil das weitere Verfahren gegen sie abgetrennt wurde. Generell wurden sie, sofern es sich um Zivilarbeiter handelte, sofort wieder in den Kriegsgefangenenstatus zurückgruppiert und der Wehrmachtsgerechtiz ausgeliefert. In der Regel wurden sie von Hauptmann Karde als Gerichtsoffizier des LSBatl. 681 in Lüneburg vernommen oder/und anschließend von z.B. Hauptmann Neumann, dem Gerichtsoffizier des STALAG X B Sandbostel oder von Oberleutnant Ritter, dem Gerichtsoffizier des STALAG XI B Fallingbostel, und dort abgeurteilt. In der Regel wurden sie verurteilt wegen „Ungehorsams“ und das Strafmaß belief sich auf 3 Monate Gefängnis, in lediglich einem Fall wegen „erschweren Ungehorsams“ auf 9 Monate Gefängnis.

Diese Regelung wurde allerdings nicht auf die polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen angewandt, wie das Schicksal des Iwan S. zeigt:

+++ Der sowjetische Kriegsgefangene Iwan Lukjanitz, der in Vahrendorf beim Bauern Wöckener-Gade arbeiten musste und dort die 17-jährige Hausangestellte Irene S. kennen und lieben lernte, wurde sofort nach der Verhaftung seiner Freundin in das Kriegsgefangenen-Mannschaftsstammlager XI B Fallingbostel verbracht. Am 18.7.1944 teilte Oberleutnant und Gerichtsoffizier Ritter der Lüneburger Gestapo in einem Schreiben mit: „Der sowjetische Kriegsgefangene ist am 21.7.44 dem SD überstellt.“



Zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Irene S. am 20.9.1944 (Sie erhielt eine Jugend- Gefängnisstrafe von 8 Monaten, weil es bei ihrer Beziehung zu Iwan L. zum „... Austausch von Zärtlichkeiten und zur Berührung ihres Geschlechtsteils kam“) war ihr Freund wahrscheinlich bereits tot.

+++ Im Gegensatz zu Iwan Lukjanitz konnte der ebenfalls sowjetische Kriegsgefangene Constantin Kulinschenko überleben, dank verschiedener Umstände und auch einer großen Portion Glück. Kulinschenko (Erk. Nr. 1457, XB, Arb.ko. 3108 Firma Werth u. Sohn in Gartow/ Dannenberg, vorher: Arbeitskommando Massendorf) wurde nach seiner Verhaftung dem Stalag XI B in Fallingbostel überstellt und von dort aus auf Weisung der Gestapo in das Konzentrationslager Neuengamme. Nach einiger Zeit wurde er in das Außenlager Hannover-Misburg unweit des Werksgebietes der Deutschen Erdölraffinerie (Deurag) am Mittellandkanal verbracht und musste gemeinsam mit ca. 1.000 KZ-Häftlingen auf einem zuvor landwirtschaftlich genutzten Gelände ein Lager errichten. Bis zur Fertigstellung der ersten Baracken mussten die KZ-Häftlinge in Erdhöhlen oder Zelten übernachten. Bei der Auflösung des KZ Neuengamme wurde Constantin Kulinschenko auf die Cap Arcona verfrachtet. Er gehörte nach Auskunft des Archivs der Gedenkstätte Neuengamme zu den wenigen geretteten Menschen, die den Angriff und den Untergang dieses Schiffes in der Lübecker Bucht überlebten. (40)

Trotz intensiver Recherche konnten keine Hinweise über den weiteren Lebensweg der weiteren „tatbeteiligten“ sowjetischen, polnischen bzw. serbischen Kriegsgefangenen erbracht werden:

- Josef Wichniarek, Polen, Arbeitskommando Munsterlager-Heidehof, Erk.-Nr. 2324 (Stalag XA Schleswig)
- Zwerta Srdanow, Serbien, Erk.-Nr. 95807 XB, Arb.-Ko. 1189 Echem (Sandbostel)
- Stanislaus Joschkow, Polen, Erk.-Nr. 4931 Arb.-Ko. 92 Gr. Gusborn (Kr. Dannenberg)
- Serkiz Chroul, Sowjetunion, Erk.-Nr. 17847, XB, Arb.-Ko. Tellmer
- Prodislav Markovic, Serbien, Erk.-Nr. 103167, Arb.-Ko. 477 Boltersen
- Nicolai Gordeew, Arb.-Ko. 3276 Dangenstorf (Kr. Dannenberg), XI Fallingbostel

10. Exkurs: Die Ermordung von polnischen und sowjetischen Zwangsarbeitern

Während die kriegsgefangenen Männer aus der Sowjetunion und Polen, sofern ihnen ein Liebesverhältnis zu deutschen Frauen nachgewiesen oder auch lediglich nachgesagt wurde, überwiegend in ein Konzentrationslager deportiert wurden und dort in der Regel starben, sind viele Fälle bekannt, dass die Zwangsarbeiter aus diesen Ländern bei Vorliegen desselben Umstandes von der Gestapo/dem Sicherheitsdienst ermordet wurden. Sie wurden in der Regel zur Abschreckung halböffentlich, d. h. unter Heranziehung anderer Zwangsarbeiter/-innen, hingerichtet.

Diese Männer wurden als Schutzhäftlinge der Gestapo in das Lüneburger Landgerichtsgefängnis eingeliefert und außerhalb justizieller Verfahren über ihr weiteres Schicksal entschieden. Die Frauen wurden - in der Regel ebenfalls ohne Gerichtsverfahren - in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück verbracht. Zahlreiche Mordfälle an Zwangsarbeitern unter Federführung der Lüneburger Gestapo sind bekannt und im Gefangenenbuch des Lüneburger Landgerichtsgefängnisses jeweils bei diesen Personen mit dem Vermerk „entl., abgeholt von Gestapo“ dokumentiert. Etwa 260 Gefangene sind mit diesem Vermerk gekennzeichnet, wobei nicht überliefert ist, ob alle diese Personen ermordet wurden.

Kreis Uelzen:

+ „In Holdenstedt Krs. Uelzen wurde der polnische Fremdarbeiter Stanislaus Woyciechowski, wohnhaft gewesen auf dem Gut des Herrn Landwirtschaftsrates Herrn von der Wense, durch den damaligen Ortsgruppenleiter (der NSDAP, d.V.) Willi Severloh bei der Kreisleitung in Uelzen zur Anzeige gebracht, weil er mit der Witwe Martha H. in ihrer Scheune geschlechtlichen Verkehr ausgeübt hatte. Beide wurden am 2.8.1940 von der Gestapo Lüneburg festgenommen. Die Hinrichtung erfolgte am 8.12.1941 auf dem Gut des Herrn von der Wense durch die Gestapo-Außendienststelle Lüneburg. Die Hinrichtung ist auf dem Standesamt in Holdenstedt beurkundet und von dem damaligen Bürgermeister Lindloff unterschrieben. Alle Polen aus dem Kreis Uelzen mussten auch hier als abschreckendes Beispiel teilnehmen. Frau H. kam ins KZ-Lager Ravensbrück.“ (41)

+ „Der polnische Landarbeiter Stanislaus Tworowski, zuletzt wohnhaft gewesen in Gr.-

Bollensen Krs. Uelzen bei Bauer Werner Meyer, hatte im Sommer 1941 mit der Ehefrau Margarete R. geschlechtlichen Verkehr ausgeübt. Die Anzeige wurde von dem Ehemann erstattet, der bei der Wehrmacht war. Kurz darauf wurden beide von der Gestapo Lüneburg festgenommen. Die Exekution erfolgte am 2.1.1942 um 14.00 Uhr in der Feldmark bei Gr. Bollensen. Frau R. kam ins KZ-Lager nach Ravensbrück und ist daselbst verstorben.“ (42)

Das Gefangenenbuch des Landgerichtsgefängnisses Lüneburg (43) vermerkt am 19.6.1941 unter der laufenden Nummer 159:

Tworowski, Stanislaus, Arbeiter, geb. am 6.11.1910 in Gr. Jeziov/Szodra, Schutzhaft durch die Gestapo, Aktenzeichen II A 2126/41, entl., abgeholt von Gestapo am 2.1.1942

Name	TWOROWSKI, Stanislaus		File	F-12-215
BD	BP		Nat	Polish ✓
Next of Kin				
Source of Information	Landgerichtsgefängnis Lüneburg ✓			
Last kn. Location		Date		
CC/Prison	Arr.	lib.		
Transf. on	2. Jan. 42	to	Gestapo	
Died on		in		
Cause of death				
Buried on		in		
Grave		D. C. No.		
Remarks	Gestapo "Schutzhaft" ✓			
home address:	Seubrück, Prov. Posen ✓			

ITS/ARCH/Zentrale Namenskartei Hinweiskarte

Personalkarte Stanislaus Tworowski

Kreis Harburg:

+ Der polnische Landarbeiter Boleslaw Marzec arbeitete bei einem Bauern in Heidenau. Im Juni 1940 wurde er beobachtet, wie er sich mit einer 18-jährigen deutschen Landhelferin in einer Kammer traf. Beide gaben in Verhören anschließend zu, miteinander Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. In Anwesenheit des Leiters der Gestapo Lüneburg, Regierungsrat Hoffmann, und zweier Gendarmeriebeamter aus Tostedt fand am Mittag des 5. Dezember 1940 die Hinrichtung des 24-jährigen Polen in der Todtenglünger Heide statt. Diese Hinrichtung beschreibt der Leiter des Gendarmerie- Truppenpostens Tostedt in einem Beschwerdeschreiben vom 7.12.1940 an den Landrat Hitzler, weil er zu diesem Einsatz herangezogen wurde, ohne dass der Dienstweg eingehalten wurde:

„Am 4.12.40 gegen 20 Uhr wurde ich von Herrn Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Lüneburg (Leiter der Gestapo, d.V.) angerufen und mit noch zwei Beamte für den 5.12.40 um 10 1/2

Uhr an die Straßenecke Bremer- Bahnhofstraße in Tostedt bestellt ... Am 5.12.40 zur gegebenen Zeit fand ich mich mit dem Gend. Wacht. d.Res....an der befohlenen Ecke ein, wo dann ein P.K.W. erschien, der uns abholte. Auch jetzt erfuhr ich den Grund noch nicht, bis ich endlich sagte, ich könnte verlangen, dass ich in meine Diensthandlungen eingewiesen würde. Inzwischen waren wir in der Todtglüsingener Heide angekommen und nun erfuhr ich, dass ich die Sicherheit bei der Erhängung des Polen M. übernehmen sollte. An einem Baume, unweit des trigonometrischen Punktes war an einem Baume durch Beauftragte des S. D. Dienstes ein Ast mit einem Stricke nach oben gebunden und befand sich an diesem Ast auch ein Strick mit einer Schlinge. Darunter waren zwei Schemel aufgestellt.

Ich erhielt nun Weisung die im Lager befindlichen Polen durch die Marinebauleitung in Nähe des geschilderten Ortes zu holen, was geschah. Zur Anfangsstellung zurückgekommen, stand auf einem Schemel eine Zivilperson und war dieses der Pole Max Marzek, geb. 23.4.16 zu Narawuanka. Diesem wurde das Urteil verkündet, was durch einen Polizei Meister aus Lüneburg in polnisch übersetzt wurde. Hierauf mussten zwei Polen, die von Lüneburg mitgebracht wurden, den M. die Schlinge um den Hals legen, der Schemel wurde weggezogen und war der W. nach wenigen Minuten tot. Ein anwesender Arzt stellte den Tod fest und jetzt wurde M. in einen Sarg gelegt, der auch zur Stelle war.

Wie Marzek noch in der Schlinge hing wurden die hier im Marinebaulager arbeitenden 75 Polen herangeführt und wurde ihnen auch noch einmal das Urteil bekannt gegeben und wurden sie an Hand des Falles auch verwahrt.

Marzek war in Heidenau beschäftigt und hat dort etwa im Juli d. J. den Beischlaf mit einem deutschen Mädchen, die dort zur Aushilfe beschäftigt wurde, vollzogen.

Der Bericht dürfte damals von Gend. Hauptw. Riechert vorgelegt sein. Auch das Mädchen befindet sich noch in einem Lager.

Nach der Urteilsvollstreckung wurde uns vom Ober-Reg.Rat Hoffmann gesagt, nicht über die Angelegenheit zu sprechen ...“ (44)

+ Am 4.Mai 1942 wurde der Pole Julian Milejski wegen eines Liebesverhältnisses mit einer deutschen Frau in Stelle in einem kleinen Wäldchen (links der Kreisstraße 22 an der Brücke über die A 250) erhängt. (45)

Kreis Dannenberg:

In Satemin bei Lüchow erhängte die Gestapo am 28. Januar 1943 den polnischen Zwangsarbeiter Jan Wozinicek, der ein Verhältnis mit einer deutschen Frau gehabt hatte. (46)

Kreis Celle:

„Der 18-jährige polnische Arbeiter Stanislaus Mikolayczyk wurde am 2. November 1942 wegen einer „unerlaubten Beziehung zu einer deutschen Frau“ öffentlich erhängt. Der Leiter der Lüneburger Gestapo, Westermann, leitete die Hinrichtung. Das Exekutionskommando stellte einen transportablen Galgen auf. Westermann verlas das Todesurteil, ein Dolmetscher der Lüneburger Gestapo übersetzte es für den Verurteilten und die rund 100 anwesenden Polen. Daraufhin wurde das Urteil vollstreckt, ein Arzt aus dem KZ Neuengamme bescheinigte den Tod des Gehängten. Da der Boden gefroren war, verscharrte man M. nicht wie vorgesehen an Ort und Stelle, sondern legte die Leiche in einen Sarg und nahm diesen auf einem Transportauto mit nach Höfer. Dort nahmen die Herren der Celler Gestapo im Gasthaus „Mariagluck“ ein Mittagessen ein. Hermann Kühn, der spätere Dienststellenleiter der Celler Gestapo, wurde hier von einer Serviererin gefragt, ob er die Strafe nicht für grausam halte, worauf er antwortete: „Von dieser Sorte jeden Tag ein Dutzend, das wird uns gar nicht zuviel!“ Anschließend soll die Leiche des Polen dem anatomischen Institut in Hamburg übergeben worden sein.“ (47)

Kreis Gifhorn:

Boleslaw Lipinski wurde am 18.6.1942 im Konzentrationslager Neuengamme hingerichtet. Er arbeitete in Knesebeck und hatte mit einer deutschen Landarbeiterin Geschlechtsverkehr gehabt. Die Ermittlungen hatte die Gestapo-Außenstelle Lüneburg geführt und Lipinski auf Weisung des RSHA nach Neuengamme zur Hinrichtung gebracht. (48)

Kreis Fallingb.:bostel:

Eugenius Lesniewski wurde wegen eines angeblichen Liebesverhältnisses mit Frau Meyerhoff am 9.4.1942 von der Lüneburger Gestapo am „Tatort“, in Jarlingen, gehängt. (49)

11. Beteiligtes Justizpersonal

In der folgenden Auflistung sind lediglich jene Richter und Staatsanwälte des Landgerichts Lüneburg genannt (und die Anzahl der von ihnen bearbeiteten Fälle), die die Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen nach § 4 der Wehrkraft-SchVO durchführten.

Landgerichtsdirektor Wilhelm Tetzner, Feldstraße 32, führte den Vorsitz bei allen hier aufgeführten Prozessen. Bereits im August 1948 war er wieder am selben Lüneburger Gericht als Richter tätig. (48)

Landgerichtsrat Dr. Erich Heine, v. d. Mölensstraße 10, führte 3 der beschriebenen Prozesse. Heine war Mitglied der NSDAP ab 1.5.1933 mit der Nr. 2313370 und weiterer Parteigliederungen (NSRB-Gaubeauftragter für wissenschaftliche Fragen; NSV-Blockwalter). „Als Leiter der Justizpressestelle Lüneburg zeigt Heine Geschick und Initiative ... Den Nationalsozialismus bejaht er ehrlich. (Beurteilung durch den Landgerichtspräsidenten Lüneburg im Jahre 1943). 1947 bereits war Heine wieder im Amt, als beisitzender Richter, 1949 stieg er zum Landgerichtsdirektor in Hannover auf. (49)

Kennzeichen	
Vor- und Zuname: (akademischer Grad)	Dr. jur. Erich Heine
Geburtsdag:	15. Januar 1899
Geburtsort:	Grethem (Fallingb. ostel)
Glaubensbekenntnis:	ev.-luth.
Wohnung: (Ort, Straße, Hausnummer, Fernsprecher)	Hannover, Bismarckstr. 4
Beruf des Vaters:	Lehrer, verstorben.
Tag, Ort und Ergebnis *)	
a) der ersten Staatsprüfung:	10.1.1921, Celle, ausreichend.
b) der zweiten Staatsprüfung:	15.1.1926, Berlin, vollbefriedigend.
c) einer sonstigen Fachprüfung für den Justizdienst:	
3. Tag	
a) der ersten Vereidigung im Staatsdienst:	29. Januar 1921.
b) der Vereidigung nach dem 8. Mai 1945:	24. April 1947. 21. Dez. 1951
9. Dienstlaufbahn:	29.12.1921 15.1.1926 Dezember 1928 1. 2. 1934 19.6.1941 26. 4. 1947 1. 7. 1943 Referendar Gerichtsassessor Landrichter in Hannover Landgerichtsrat in Lüneburg Oberlandesgerichtsrat in Celle A. Böhler in Hannover Landgerichtsdirektor in Hannover

Gerichtsassessor Dr. Rabe wurde 1943 noch zum Landgerichtsrat befördert. Er führte 9 Prozesse gegen die Frauen nach § 4 Wehrkraft-SchutzVO und blieb auch nach 1945 im Gerichtswesen tätig.

Landgerichtsrat Dr. Emmermann führte 10 rassistische Prozesse dieser Art und wurde im Entnazifizierungsverfahren in der Berufungsinstanz 1949 in Stufe V eingruppiert, also fast zum Widerstandskämpfer deklariert. 1956 war er bereits zum Landgerichtsdirektor an seiner alten faschistischen Wirkungsstätte, dem Lüneburger Landgericht, aufgestiegen. (50)

Amtsgerichtsrat Rudolph nahm am einem dieser Prozesse als beisitzender Richter teil und wurde nach 1945 Amtsgerichtsdirektor in Winsen.

Amtsgerichtsrat Ernst war beisitzender Richter bei zwei Prozessen und 1956 Amtsgerichtsrat in Verden.

Amtsgerichtsrat Karl Daub verurteilte die Frauen in neun Prozessen, war Amtsgerichtsrat in Bleckede, Mitglied der NSDAP ab 1.5.1933 und dort Kreisrechtsstellenleiter und zunächst im Entnazifizierungsverfahren in Stufe IV eingruppiert. Daub betätigte sich nach 1945 zunächst nach eigenen Angaben als „Lichtbildner“ und wurde im April 1949 in Soltau wieder Amtsgerichtsrat. (51)

Landgerichtsrat Pitcairn nahm an 15 dieser Prozesse als Richter teil. Seine weitere berufliche Tätigkeit nach 1945 lässt sich nicht rekonstruieren.

Amtsgerichtsrat Börner wurde im Juni 1933 vom Amtsgericht Norden nach Lüneburg versetzt, wohnte in der Hindenburgstr./Gartenstr. 3b. Er nahm an 15 der 34 Prozesse als beisitzender Richter teil. Börner wurde Leiter des Lüneburger Amtsgerichts, als sein Dienstvorgesetzter, Amtsgerichtsdirektor Stölting, zur Wehrmacht eingezogen wurde. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er in Stufe IV („gering belastet“) eingruppiert mit dem Verweis: „Nicht als Richter zu verwenden.“ Da er bereits das 63. Lebensjahr erreicht hatte, ließ er sich pensionieren und wurde 1949 unter Wahrung seiner vollen Bezüge in den Ruhestand versetzt. (52)

Staatsanwalt Dr. Effenberg, Jahrgang 1904, erhob ebenso wie **Assessor Bischof** bei einer Verhandlung die Anklage. Beide fanden ohne Unterbrechung nach 1945 im Gerichtswesen in Göttingen eine neue Anstellung, Dr. Effenberg als Staatsanwalt, Bischof als Amtsgerichtsrat.

Assessor Wilfried Reuleaux, Lauensteinstr. 33, dann In der Techt 3, muss besondere ranghohe politische Gönner in der Justiz und bei den Alliierten gehabt haben: Reuleaux, NSDAP-Mitgl. (Nr 5395865) ab 1.6.37, SA-Mitglied v. 12.4.35 bis 13.5.38, Militär: Mai-Aug.40, San. Ers. Abtl. 11 Bückeburg, San. Soldat, Jahrgang 1915, begann seine juristische Laufbahn als Assessor am Landgericht Lüneburg, war u.a. als Anklagevertreter an 4 Prozessen nach § 4 Wehrkraftschutz-VO beteiligt und wurde noch im März 1945 zum Staatsanwalt befördert. Im Entnazifizierungsverfahren erhielt er auf „höhere“ Anweisung den Vermerk „nicht zu überprüfen“ und konnte deshalb übergangslos im Justizdienst verbleiben. 1956 war er als Landgerichtsrat Richter am Landgericht Lüneburg, 1965 dort Landgerichtsdirektor. Von seiner Pensionierung ab war er noch 15 Jahre lang als Rechtsanwalt in der Anwaltssozietät Petersen, Dressler, Rühl, Menke, Cloppenburg, Meiner, An den Brodbänken 1 a, tätig. (56)



LZ, 27.2.1998

Staatsanwalt W. Kumm (Anklagevertreter bei einer Verhandlung) ist zweifellos die schillerndste Figur im Reigen der nationalsozialistischen Anklagevertreter (siehe auch: Die Verfolgung der Lüneburger Sinti, S. 45f, Hrsg. VVN-BdA-Lüneburg):

Wilhelm Kumm, Jahrgang 1886, Volgerstr. 42, war Mitglied der NSDAP und im RDB, NSRB,

Fachgruppenleiter NSDJ (Vorgänger des NSRB) für Richter und Staatsanwälte. Oberstaatsanwalt in Lüneburg war er von 1931 bis 1943 (bis 1945 in Hannover) und hier als regimetreuer Anklagevertreter beteiligt an zahlreichen NS- Urteilen, z. B.:

- gegen Heinrich Kistner 1940 wegen „Rassenschande“, vor und nach 1933 begangen.

Aus der Urteilsbegründung: „Denn das gesunde Volksempfinden hat auch schon vor Erlass des Blutschutzgesetzes den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschblütigen als verwerflichen Rasseverrat empfunden ... Der Angeklagte ist danach ... überführt, als Staatsangehöriger deutschen Blutes ... mit einer Volljüdin außerehelich geschlechtlich verkehrt zu haben.“;

- gegen den „jüdischen Sittlichkeitsverbrecher“ Wilhelm Israel Weiss 1941.

Aus der Anklageschrift Kumms: „Außerdem ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, dass der Angeschuldigte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist ...“

Kumm beantragte 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust, Sicherungsverwahrung, Entmannung, keine Anrechnung der U-Haft.

Das Lüneburger Landgericht entschied auf 8 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Anrechnung der U-Haft.

Am 14.5.1942 bestätigte Kumm schriftlich, von der Ermordung des H. Weiss durch die Gestapo Kenntnis genommen zu haben.

Nach 1945 wurde Wilhelm Kumm in gleicher Funktion als Oberstaatsanwalt am Landgericht in Lüneburg weiterbeschäftigt, ging 1951 unbehelligt in Pension, wurde sogar noch 1952 rückwirkend ab 1.4.1949 auf eine A 1 b-Planstelle befördert und starb 1965 eines natürlichen Todes. (57)

Staatsanwalt Heinrich zum Felde, der seine Planstelle am Amtsgericht in Verden hatte und dort von seinen Vorgesetzten als besonders zuverlässig im Sinne des Systems charakterisiert wurde, war als Anklagevertreter an 6 NS-Urteilen federführend beteiligt. Seine Nachkriegskarriere kann nicht rekonstruiert werden.

Staatsanwalt Dr. Topf fungierte in einem Fall als NS-Anklagevertreter. Auch er setzte nach 1945 unbehelligt seine Juristenkarriere am Landgericht fort und wurde 1951 bundesweit bekannt als Ankläger (nunmehr als Oberstaatsanwalt) im Fall Roeder. Reichskriegsgerichtsrat Roeder war der ermittelnde NS-Jurist gegen Pastor Bonhoeffer, die „Schwarze Kapelle“ u. a.

und wurde in Lüneburg angeklagt, weil er in Neetze wohnte (Besitzer des Gutes Alt Neetze). Oberstaatsanwalt Dr. Topf brachte es gemeinsam mit seinem Kollegen Finck, einem 1939 mit 28 Jahren zum Staatsanwalt ernannten NS-Juristen, fertig, die Ermittlungen im Fall Roeder derart in die Länge zu ziehen, dass Roeder straflos blieb. (58)

Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg, sondern auch in dieser Funktion am Sondergericht Hannover. In einem Sondergerichtsprozess am 5.12.1944 gegen den albanischen Zwangsarbeiter Schau Hadajejiwitz führte Ehlers die Anklage und der Albaner wurde daraufhin zum Tode verurteilt.



Stimmzettel
für die

Nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen!
Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht die Stimmzettel ungültig!

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am 4. Juni 1967

im Wahlkreis 56 Lüneburg-Stadt

1	Trebbchen, Alfred Geschäftsführer Lüneburg, Lüneb. Weg 73 Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	☒
2	Streicher, Herbert Neuerwaser Lüneburg, Fliesenbrecher Weg 66 Christlich-DEMOKRATISCHE UNION	CDU	☐
3	Kreitmeyer, Renndorf Chem. a. D. Lüneburg, Richard-Wilhelm-Straße 1 Freie Demokratische Partei	FDP	☐

7	Menke, Gerhard Amtsgerichtsrat i. R. Lüneburg, Soltauer Straße 46 Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
---	--	-----

Assessor Gerhard Menke, Jahrgang 1901, zunächst Sülztorstr. 43, später vor dem Bardowicker Tore 47, war beteiligt an den Verurteilungen der Frauen als NS-Anklagevertreter in einem Fall. Im Entnazifizierungs- Berufungsverfahren 1949 wurde er in Stufe V eingruppiert, also fast als Widerstandskämpfer geführt. G. Menke, nach 1945 als Richter am Amtsgericht tätig, war ein stadtbekannter Neonazi, der von höherer Stelle geschützt und unterstützt wurde, so etwa von seiner Behörde und vom Chefredakteur der Lüneburger Landeszeitung, Helmuth C. Pless, der G. Menke in seinen Artikeln über ihn als eine Art Lüneburger Original präsentierte. (59)

Staatsanwalt Dr. Heinz Ehlers, NSDAP-Mitglied Nr. 2 622 987, Mitglied im NSV und NSRB, Jahrgang 1901, Am Springintgut 45, ist der einzige an den geschilderten Prozessen beteiligte NS-Jurist (8 mal vertrat er die Anklage), der nach 1945 wegen seiner NS-Tätigkeit beinahe in seiner weiteren Juristenkarriere gestolpert wäre, allerdings nicht wegen seiner Untaten am Landgericht Lüneburg. Ehlers nämlich war ab September 1943 tätig nicht nur als Erster

Am nächsten Tage bereits wurde der Mann im Hof des Zuchthauses Celle unter der Leitung von Ehlers hingerichtet. 1948, Ehlers war zu diesem Zeitpunkt bereits wieder Staatsanwalt, nunmehr in Göttingen, wurde Ehlers zu diesem Fall in einem Ermittlungsverfahren vernommen, weil die Umstände der Hinrichtung aufgeklärt werden sollten. Bei der Erhängung des Albaners nämlich riss der Todesstrang. Ehlers legitimierte seine Tat mit den Worten: „Es herrschte absolute Ruhe. Mit Sekundenschnelle fuhr mir durch den Kopf, was ich in dieser unerwarteten Lage tun sollte. Sollte ich die Vollstreckung abbrechen oder fortsetzen? Da der Verurteilte bereits bewusstlos war hielt ich es für menschlicher, in der Vollstreckung fortzufahren. Ich sagte mir, dass es für den Verurteilten fürchterlich sein werde, wenn ich jetzt aufhörte... Ich ordnete deshalb die sofortige Herbeiholung eines anderen Stricks an, der nach etwa 5 Minuten gebracht wurde.“ (Aussage Ehlers v. 11.5.1948)

Dieses Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt Ehlers war in Lüneburg anhängig und wurde eingestellt mit Verfügung v. 20.10.48 vom Verfahrensführer – Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm. (60)

Bereits im Jahre 1934 würdigte die Gestapo in ihrem Tagesbericht vom 1. Juni das Wirken des Lüneburger Oberstaatsanwalts (das war Wilhelm Kumm) für die Belange der NSDAP. Mehr als ein Dutzend Personen aus den Landkreisen Lüneburg, Harburg und Uelzen wurden angeklagt, weil sie sich jeweils im kleinen Kreis despektierlich über den Lebenswandel des Gauleiters Telschow geäußert hatten. Am 19.5.1934 berichtete die Celler Zeitung über diesen Prozess, der für die Angeklagten mit Gefängnisstrafen bis zu 9 Monaten endete, mit der reißerischen Überschrift: „Der Staatsanwalt rottet die schleichende Pest aus“.

Stspolizeistelle

Harburg-Wilhelmsburg, den 1. Juni 1934

Betrifft : Tagesbericht.

Bezug : Erlass vom 24. Mai 1934 - B G 2146.

Zu Ziffer I - III :

Fehlanzeigen.

Zu Ziffer IV :

A) Allgemeines.

Im allgemeinen ist ein Beunruhigung der politischen und wirtschaftlichen Lage im Staatspolizeibezirk nicht eingetreten. Leider hat die Arbeitslosigkeit besonders in der Stadt Lüneburg wieder zugenommen und ist auch wenigstens für die nächsten Wochen mit einer weiteren nicht unerheblichen Zunahme der Erwerbslosen zu rechnen. Dies hat seine Hauptursache in

In engen Zusammenarbeiten mit der P.O. der NSDAP. ist es der Staatspolizeistelle gelungen, mehrere ganz üble Gerüchtemacher, die sich nicht etwa nur in den Kreisen, die der Partei feindlich gegenüber gestanden haben oder noch heute stehen, sondern auch in den eigenen Kreisen der Partei befinden, dingfest zu machen. Dies allein hätte aber bei den unzulänglichen Bestimmungen über Schutzhaft usw. den erwünschten Erfolg, nämlich eine ausserordentlich ernüchternde und einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung dennoch nicht herbeiführen können, wenn nicht auch die Staatsanwaltschaft in Lüneburg d.h. der Oberstaatsanwalt und der Sachbearbeiter Assessor Kerf darauf gedrungen hätten, dass diese Fälle in einem richtigen Schnellverfahren abgeurteilt werden. Meine wiederholten Klagen über eine viel zu langsame und daher für die politischen Zwecke nutzlose Strafgerichtsbarkeit finden erfreulicher Weise auf Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg keine Anwendung. Gleichwohl ist es bedauerlich, dass Staatspolizeistellen, die niemals ohne Notwendigkeit zu Schutzhaftmassnahmen ge-griffen haben durch ~~dennoch~~ die neuen Bestimmungen derart eingeengt sind.

Es handelt sich insgesamt um 14 Fälle schwerster Beleidigung des Gauleiters, bei denen durch das Gericht mehr oder weniger schwere Strafen verhängt worden sind. Es ist zu hoffen, dass damit allen diesen verantwortungslosen Elementen und den Gesinnungsgenossen ihres Bezirks, die da geglaubt haben aus Mitteilungssucht, aus niedriger Gesinnung oder aus Grossprahlerei ihre Mitmenschen verdächtigen zu können, wohl der Mut vergangen sein wird, in Zukunft sich wieder derart staatsfeindlich zu betragen.

Die Stimmung in den Kreisen

12. Nachwort

Kennzeichnend für die justizielle Verfolgungspraxis in Lüneburg ist sowohl die besondere Schärfe des Strafmaßes, welches das Landgericht gegen die angeklagten Frauen verhängte als auch die enge Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts mit der örtlichen Gestapo während des Verfahrens.

Die Tatsache, dass die Lüneburger Richter in vielen Fällen über das nach faschistischem Recht vorgegeben Strafmaß hinaus geurteilt haben lässt sich herleiten aus einem Vergleich zur Spruchpraxis anderer Landgerichte. Besonders auffällig ist, dass die Richter entlastende Tatsachen häufig ignorierten. Selbst jene durch das Reichsjustizministerium im sogenannten Richterbrief vorgegebenen Empfehlungen stellten für die Lüneburger Richter und Staatsanwälte keine Strafmaßbegrenzung dar. Und auch auf die Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 11. August 1943, die die Höhe der Strafe gegen die angeklagten Frauen eingrenzt, sofern es sich bei ihren Liebhabern um beurlaubte französische Kriegsgefangene handelt, wurde wenig Rücksicht genommen.

Die Lüneburger Richter und Staatsanwälte waren nicht nur lediglich Mitläufer des NS-Systems oder gar Staatsdiener, die quasi gegen ihr Gewissen anklagen und urteilen mussten, wie Helmut C. Pless (langjähriger Chefredakteur des Lokalblattes „Lüneburger Landeszeitung“) in seinem Buch „Lüneburg ´45“ mit seinen anekdotenhaften Berichten und wie es die „Lüneburger Landeszeitung“ bis in die Gegenwart hinein in verschiedenen Artikeln Glauben machen will (Das „Lüneburg-Buch“ von Elmar Peters aus dem Jahre 1999, „Lüneburg – Geschichte einer 1000jährigen Stadt“ erwähnt die örtliche NS-Justiz übrigens mit keinem Wort), sondern energische Verfechter der faschistischen Ideologie und Politik, wie u.a. die geschilderten Verfahren gegen die Frauen zeigen. Hier praktizierte man nicht nur eine – selbst für NS-Verhältnisse – besonders scharfe Rechtsprechung, sondern sah sich auch verpflichtet, andere Kammern zu kritisieren, die das Lüneburger Strafmaßniveau nicht erreichten. In einem Schreiben vom 28.12.1944 etwa forderte der Lüneburger Oberstaatsanwalt Kliesch sogar seine dienstvorgesetzte Behörde, die Generalstaatsanwaltschaft Celle, auf, für eine schärfere Rechtsprechung der Celler Strafkammer zu sorgen: „Insbesondere zeichnet sich m. E. die Rechtsprechung der Strafkammer Lüneburg im Allgemeinen durch

eine bemerkenswert gleichmäßige Schärfe aus, während die Celler Strafkammer hin und wieder zur Milde neigt.“ Selbst die formell unabhängigen Richter drängte der Lüneburger Oberstaatsanwalt Kliesch unverholen und offen zu einer schärferen Spruchpraxis, indem er z. B. dem Vorsitzenden der Strafkammer beim Amtsgericht Celle ebenso wie den dortigen Beisitzern die entsprechenden Rundverfügungen des Reichsjustizministeriums vorhielt, („Grundsätzlich sind schwere Fälle, insbesondere Geschlechtsverkehr, mit Zuchthaus zu bestrafen.“) ohne allerdings in seinem Anschreiben v. 3.7.1944 auf die Ausnahmebestimmungen für „beurlaubte französische Kriegsgefangene“ hinzuweisen.

Im Unterschied zur verbreiteten Ansicht über die Wirkungsweise der Gestapo, dass diese verbeamtete Abteilung des NS-Systems relativ unabhängig von der Justiz als autonome Nebenbehörde fungierte, wird bei näherer Untersuchung der o.g. Verfahren eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft in den verschiedenen Stadien der Verfolgung deutlich. „Herr des Verfahrens“ war teilweise nicht die Staatsanwaltschaft/das Gericht, sondern die Gestapo. Dieses wird deutlich dadurch, dass die angeschuldigten Frauen zumeist nach ihrer Festnahme und einem ersten Verhör durch die Ortspolizei sofort der Gestapo „überstellt“ wurden, diese das weitere Verfahren unter Ausschluss der Staatsanwaltschaft führte, weitere intensive Verhöre und Ermittlungen zumeist zunächst am „Tortort“ durchführte, die Angeschuldigten in „Schutzhaft“ nahm, weitere Vernehmungen im Gerichtsgefängnis und/oder im Gestapo-Quartier in der Julius-Wolff-Straße vornahm und dann erst den „Fall“ an die Staatsanwaltschaft abgab mit dem Antrag, einen Haftbefehl zu erlassen. Es muss auch angenommen werden, dass bei den Vernehmungen auch starke Einschüchterung und gewalttätiges Verhalten von der Gestapo gezeigt wurde. In einem Verfahren gegen den Gestapo-Beamten Hinz im Jahre 1948 wurde jedenfalls in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen, was sich im Gestapo-Büro zugetragen hat: „Oft wurden Schreie von Misshandelten gehört. Später wurden die Schmerzensschreie der Misshandelten aus dem Keller des Gebäudes vernommen.“ (Köhler, S. 363) Dabei war sich die Gestapo noch nicht einmal sicher, ob die von ihr erpressten und genannten Haftgründe auch in jedem Fall von dem zuständigen Richter als ausreichend für die

Ausstellung eines Haftbefehls angesehen werden, denn man beantragte zugleich eine sofortige Mitteilung darüber, falls dies nicht geschehe. Wozu diese sofortige Mitteilung der Staatsanwaltschaft für die Gestapo so wichtig war, geht u.a. aus einem entsprechenden Antrag des Gestapo-Mannes Schweim vom 30.11.1944 im Fall der Frau R. hervor: „Sollte Haftbefehl nicht erlassen werden, wird um Rücküberstellung der R., die im Gerichtsgefängnis Lüneburg einsitzt, gebeten.“ In diesem Fall nämlich würde die Gestapo dafür sorgen, dass Frau R. nicht etwa aus der Untersuchungshaft entlassen wird, sondern dass sie in Schutzhaft der Gestapo bleibt, von ihr verschärft vernommen und zu weiteren Aussagen gezwungen oder in ein Konzentrations-

po. Vielfach wurden sodann die Ergebnisse dieser Gestapo- Verhöre in die Anklageschrift eingebracht und vom Gericht übernommen, ohne dass eine eigenständige staatsanwaltschaftliche Überprüfung und Recherche stattfand. Nicht selten traten dann in dem Prozess ausschließlich die Gestapo- Männer als Zeugen der Anklage auf, wie etwa bei dem Prozess vom 19.3.1941 gegen Elfriede H.: Die Staatsanwälte Kumm und Kliesch brachten in ihrer Anklageschrift zur Eröffnung der Hauptverhandlung vom 19.2.1941 als Beweismittel ausschließlich die Gestapo-Verhörprotokolle und die Aussagen der Gestapo-Leute ein. Die Richter Dr. Emmermann, Dr. Heine und Gerichtsassessor Dr. Rabe folgten dieser Beweisführung und verurteilten Elfriede H. zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. (s. S. 25)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Lüneburg

Lüneburg, den 30.11.1944.

Br.Nr. - IV 1c3 5560/44 -

Bitte in der Antwort pro und contra Gefährlichkeit und Datum angeben.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
in Lüneburg.

Betrifft: Verfahren gegen die Ehefrau Klara R. [REDACTED], geb. 4.10.13 in Hamburg.
Vorgang: Ohne.
Anlagen: 1 Vorgang.

Als Anlage übersende ich einen hier entstandenen Vorgang gegen die Obengenannte mit der Bitte, Haftbefehl erwirken zu wollen. Sollte Haftbefehl nicht erlassen werden, wird um Rücküberstellung der R. [REDACTED], die im Gerichtsgefängnis Lüneburg einsitzt, gebeten.

Die Vernehmung des beteiligten Kriegsgefangenen ist vom zuständigen Stalag XI B in Fallingb. angefordert und wird sofort nach Eingang nachgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Mitteilung über den Ausgang desselben.

Im Auftrage:
[Signature]

lager deportiert wird. Es ist aus den Überlieferungen kein Fall bekannt, dass dem Gesuchten der Gestapo von der Staatsanwaltschaft nicht entsprochen wurde.

Ausgestellt wurden die Haftbefehle zumeist vom Amtsgerichtsrat Godbersen. Alle Frauen (selbst der überwiegende Teil der jugendlichen Frauen unter 18 Jahren) mussten anschließend im Lüneburger Gerichtsgefängnis in Haft bleiben bis zu ihrem Prozess, während sich die Gestapo und das Gericht/die Staatsanwaltschaft auf die Verhandlung, z. T. gemeinsam, vorbereiteten, die Fälle im Einzelnen (im persönlichen Gespräch, häufig auch telefonisch) diskutierten und weitere Vernehmungen durchführten. Dabei verzichtete das Gericht z. T. sogar auf eigene Vernehmungen und überließ dieses der Gesta-

po. Ein weiteres Beispiel dieser Praxis: Frau Marie G. (ihr wurde ebenfalls ein Verstoß gegen den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen in einem schweren Fall vorgeworfen) gab zunächst zwar zu, ein freundschaftliches Verhältnis zu einem französischen Kriegsgefangenen gepflegt zu haben, aber eine intime körperliche Beziehung zu ihm stritt sie ab. Nun folgten weitere Verhöre durch die Gestapo und diese brachten sodann als Ergebnis, dass sie, worauf der Gestapo-Mann Frank am 13.3.1941 eindringlich hinwies, „einen Geschlechtsverkehr ... erst nach hartnäckigen Leugnen zugegeben“ habe. Frau Marie G. wurde auf dieser Beweisbasis zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt. Nicht alle Frauen hatten vor dem Lüneburger Gericht soviel Glück wie Frau Editha D. aus Golste, die ihr durch die Gestapo erpresstes und von der Staatsanwaltschaft übernommenes Geständnis während der Hauptverhandlung am 25.10.1944 widerrufen konnte und vom Vorwurf eines schweren Falles freigesprochen werden musste, weil zwischenzeitlich selbst ein Feldkriegsgericht in der Verhandlung gegen ihren vermeintlichen Liebhaber kein schuldiges Verhalten erkennen konnte. (s. S. 14)

Mit welcher Intensität und Verbissenheit Lüneburger Richter und Staatsanwälte mit den Frauen „kurzen Prozess“ gemacht haben, wird durch die letzten Prozesse deutlich: Selbst zu einem Zeitpunkt, als die Niederlage der faschistischen Wehrmacht und somit die Befreiung der NS-Opfer unmittelbar bevorstand, wurden in Lüneburg noch Anklageschriften in dieser Sache geschrieben und Hauptverhandlungen beantragt wie jener gegen Frau Luise S. aus Ashau-

sen/Scharmbeck am 6.3.1945 und Frau Klara R. aus Malsleben/Dannenberg am 13.3.1945.

Den letzten überlieferten Prozess wegen verbotenen Umgangs führte das Lüneburger Landgericht gegen Frau Luise S. am 11. April 1945. Ihr wurden von Staatsanwalt Kliesch zwei Straftaten aus dem Jahre 1942 vorgehalten, nämlich das Ausleihen eines Fotoapparats (für einen halben Tag) an den französischen Kriegsgefangenen Moritz, der eine polnische Zwangsarbeiterin fotografieren wollte. Außerdem habe sie sich mit dem belgischen Kriegsgefangenen Robert M. „...in ein Liebesverhältnis eingelassen und mehrfach mit ihm geschlechtlich verkehrt. Sie wurde durch diesen Geschlechtsverkehr schwanger ...“. Es kann nicht nachvollzogen werden, auf welche Weise erst gut zwei Jahre später dieses „Delikt“ soweit öffentlich wurde, dass sich die Lüneburger Gestapo einschaltete und Frau Luise S. am 19.1.1945 durch Kriminal-Obersekretär Parchmann verhörte. Sie wurde sofort verhaftet, in das Gerichtsgefängnis Lüneburg verbracht und am 22.1.1945 beantragte der Gestapo-Mann Schweim bereits die Erwirkung eines Haftbefehls beim Oberstaatsanwalt, der auch am 1.2.1945 erlassen wurde.

Obwohl der Zusammenbruch des NS- Justizsystems unmittelbar zu erwarten war, die britischen Truppen bereits im norddeutschen Raum standen und am 10. April in Hannover einmarschierten, wurde im nahegelegenen Lüneburg für den 11. April der Prozess anberaumt und Luise S. durch die Gefängnisaufseherin Meyer eine Vorladung zur Hauptverhandlung per Zustellungs-urkunde überreicht („Ldg. z.T. 11.4.45, 9 ¼ Uhr Strafk. Lbg., P K Ls 2/45“).

Was sich dann an jenem 11. April in den Räumen des Landgerichts am Markt abspielte, ließ alle Merkmale einer sich in Auflösung befindlichen Justiz und zugleich den unbedingten Willen zu einer Aburteilung in letzter Stunde erkennen:

Zunächst zum Personal:

Zwar erschienen der Landgerichtsdirektor Tetzner (als Vorsitzender), Landgerichtsrat Karbe, Amtsgerichtsdirektor Börner und Gerichtsassessor Reuleaux als redliche Beamte pünktlich zum Termin, aber die einfachen Dienstränge glänzten durch Abwesenheit: Nachdem festgestellt wurde, dass kein Protokollpersonal vorhanden war, übernahm diese Aufgabe dienstbeflissen ein Richter und protokollierte handschriftlich. Da sich auch kein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle finden ließ, tagte das Gericht eben ohne einen solchen. Nach Eröffnung der Ver-

handlung und dem Vortrag über die Strafsache wurde zunächst der Zeuge aufgerufen und es erschien der Kriminalsekretär Batmann von der Gestapo Lüneburg, der, wie es das Protokoll handschriftlich zusätzlich vermerkt, auf die Wahrheitspflicht bei seinen Äußerungen hingewiesen wurde.

Aber zunächst verließ der Zeuge den Sitzungssaal und die Richter warteten auf den Staatsanwalt. Zwar war Gerichtsassessor Reuleaux aus- hilfsweise als Beamter der Staatsanwaltschaft benannt worden, aber der hatte anscheinend die Anklageschrift nicht vorliegen oder konnte sie aus anderen Gründen nicht vortragen. Späte- stens hier hätte das Gericht, ohne sich eines for- malen Fehlers schuldig zu machen, den Prozess platzen lassen und die Verhandlungen abbre- chen müssen. Stattdessen wurde nun der Chef der Anklagebehörde, Oberstaatsanwalt Kliesch, der fast alle diese Prozesse als Anklagevertreter führte, im Gerichtsgebäude gesucht. Ob sich Kliesch bereits abgesetzt hatte und sich außer- halb Lüneburgs aufhielt, ist nicht mehr feststell- bar. Tatsache ist, dass telefonisch eine Verbin- dung hergestellt wurde - vom Verhandlungssaal aus oder von den Diensträumen der Richter. Und nun folgte etwas in der Lüneburger Justiz- geschichte Einzigartiges, wie es das Verhand- lungsprotokoll belegt: „Der Staatsanwalt trug die Anklage telefonisch vor.“

Die Angeklagte Luise S. berührten diese justi- ziellen Winkelzüge allerdings überhaupt nicht. Sie war noch nicht einmal anwesend. Sie wurde nämlich am Vortage, wie das Prozessprotokoll vermerkt und aus welchen Gründen auch immer „...aus dem Gefängnis entlassen, wie die Ge- fängnisverwaltung mitgeteilt hat.“ Was immer sich das Gericht einfallen ließ: Ohne anwesende Angeklagte war eine Verurteilung nicht sinnvoll. Das Protokoll (unterschrieben und gegenge- zeichnet von den Richtern Tetzner und Karbe) notiert: „Es wird der Beschluss verkündet: Die Sache wird auf unbestimmte Zeit vertagt.“ Aber aufgeben wollten die Richter in ihrer Verurtei- lungswut ihr Ansinnen nicht. Nach zwei Wochen sollte ihnen die Sache erneut vorgelegt werden. Allerdings kamen ihnen nun die englischen Truppen dazwischen, die am 18. April Lüneburg besetzten und es schien ihnen nicht opportun, in dieser Situation die Verhandlung fortzuführen. Landgerichtsdirektor Tetzner allerdings wünsch- te sich eine Vorlage der Akten zum 4.12.1945, wozu es aber aus bekannten Gründen nicht mehr kam. Auch Frau Luise S. wurde am 8. Mai von seinem Verfolgungswahn und vom deut- schen Faschismus befreit.

13. Rückblick und Ausblick



Landgericht mit Gerichtsgefängnis (linker Gebäudeteil)

Wer das Lüneburger Landgericht zu früherer Zeit betrat (bis in die 80er Jahre hinein), wurde schon nach dem Öffnen der wuchtigen Holztür bereits im Eingangsbereich von der Welt des deutschen Nationalismus eingerahmt und gefangen genommen, von der Welt der bürokratischen Schreibtisch-Befehlsgeber und – empfänger, der Welt der Ärmelschoner, der soldatischen Tugenden, der Erzfeind-Ideologie, der Stahlgewitter, des Männerbundes und der deutschen Ehre, der Blockwärtermentalität, des Hindenburgschen-„Im-Felde-unbesiegt“-Jubels und „Rache-für-Versaile“-Gegröles: Bevor jeder Mensch im Erdgeschoss geradeaus die Schwungtür zum Behördenflur erreichen konnte, musste die dunkle Eingangshalle durchschritten werden, deren Bedeutung in zwei markanten „Bauwerken“ lag. Zur linken, weit quer in den Raum hinein gelagert und den Weg des/r Besuchers/-in fast schon versperrend, ein Glaspavillon der Behördenkontrolle. Kein dezenter Hinweis auf eine Auskunftsstelle für antwortsuchende Fragesteller/-innen, sondern ein Bauwerk, welches wuchtig bereits die Antwort gibt: „Du wirst beobachtet! An mir kommst du nicht unkontrolliert vorbei!“ Auf dem Wege zur Schwungtür geradeaus einen kleinen, aber deutlichen Bogen um diesen Pavillon zu machen um zu verdeutlichen, dass man keine Frage habe und auch sonst nicht in Kontakt treten möchte war nicht möglich, denn etwa parallel zum Glaskasten befand sich, etwa 2 Meter von der gegenüber liegenden Seitenwand entfernt, also gewichtig in den Raum hineingesetzt und zudem noch mit Wandornamenten geschmückt eine stilisierte Büste eines toten Vorbildes dieser Einrichtung, eines unbekannten Soldaten.

Vor einer breiten Wandnische befand sich eine brusthohe quadratische Säule aus rötlich-braunem Marmor. An der linken und rechten Seite dieser Säule wurde Eichenlaub aus dem Marmor herausgemeißelt.

Auf dem sich nach oben in drei Stufen verbreiternden Kapitell stand ein asketisch wirkender Bronzekopf. Auf der Vorderseite dieser Säule war ein Eisernes Kreuz aus dem Marmor herausgehoben, und darunter in goldenen Lettern die Inschrift eingegrät:

**„ZUM GEDÄCHTNIS
AN UNSERE IM
GROSSEN KRIEG
GEFALLENEN HELDEN“**



Jede Zeile eine Lüge, jedes Wort ein Mord

Nach harscher Kritik an dieser Selbstverständnis-Symbolik des Landgerichtspersonals wurde diese Anlage dort im Eingangsbereich in jüngster Zeit abgebaut – und demonstrativ im repräsentativen Flurbereich des/der Landgerichtspräsidenten/-in im selben Hause wieder aufgestellt.

Ein Hinweisschildchen auf die Schandtaten dieses Gerichts sucht man im Gerichtsgebäude vergeblich, kein Wort der Trauer und Einsicht. Grund genug für uns, dieser Schrift noch weitere über die Lüneburger NS-Justiz folgen zu lassen.

Quellennachweis:

- (1) Bundesarchiv Koblenz, Z 42 III/0039
- (2) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 107/83, Nr. 126
- (3) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 107/83, Nr. 472
- (4) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 107/83, Nr. 420
- (5) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 107/83, Nr. 440
- (6) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 484
- (7) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 107/83, Nr. 420
- (8) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 373
- (9) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 480
- (10) Reichsgesetzblatt I, S. 769, zit. nach: Mechler, Kriegsalltag...S. 228
- (11) zit. nach: Mechler, Kriegsalltag ..., S. 233; siehe auch: RV d. RJM v. 14. I. 1943, in: H. Paulus, Das Sondergericht Bayreuth 1942-1945, Hof 2001
- (12) „Meldungen ...“, Bd. 16, S. 6487
- (13) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 13
- (14) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a Lüneburg Acc. 153/82, Nr. 307
- (15) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a Lüneburg Acc. 153/82, Nr. 188
- (16) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a Lüneburg Acc. 153/82, Nr. 488, s.a.: N. Ommeler, „Und ob ich ...“
- (17) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 180
- (18) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 376
- (19) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 425
- (20) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/2, Nr. 485
- (21) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 77
- (22) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 478
- (23) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 194
- (24) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 84
- (25) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 481
- (26) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 75
- (27) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 188
- (28) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 194
- (29) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 121
- (30) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 193
- (31) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 186
- (32) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 436
- (33) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 481
- (34) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 373
- (35) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 437
- (36) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 467
- (37) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 440
- (38) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 188
- (39) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 76
- (40) Schriftliche Auskunft des Leiters des Archivs der Gedenkstätte Neuengamme, Heimer Möller, vom 1.8.2007
- (41) Aussage des ehem. NSDAP-Kreisleiters Schneider, Kreisarchiv Uelzen
- (42) Aussage des ehem. NSDAP-Kreisleiters Schneider, Kreisarchiv Uelzen
- (43) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 86 Lüneburg Acc. 34/90, Nr. 117
- (44) K. Hofmann/M. Kreidner, Zwangsarbeitende ..., S. 153 ff

- (45) N. Köhler, Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide, Bielefeld 2003, S. 335 ff
- (46) Bundesarchiv Ludwigsburg, Z 42 II/2509, p.14 f; zit. nach N. Köhler, Zwangsarbeit... S. 382
- (47) N. Köhler, Zwangsarbeit ..., S. 380
- (48) HStA Hannover, Hannover 86 Lüneburg Acc. 34/90, Nr. 117
- (49) J. Woock, NS-Justiz ..., S. 14
- (50) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds., 171 Lün. VE/Cel. – J 1018, Nr. 15892
- (51) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 710 Acc. 2006/095
- (52) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 63
- (53) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 700 Acc. 2004/058 Nr. 58
- (54) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 63
- (55) Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 173 Acc. 57/98 Nr. 222
- (56) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 52
- (57) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 63
- (58) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 35; s. a.: Wette/Vogel, Das letzte ..., S. 69 ff
- (59) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds.. 700, Acc. 78/95 Nr. 36
- (60) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 35
- (61) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 35
- (62) Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 721 Lün. Acc. 153/82, Nr. 12

Benutzte Literatur:

- + R. Hochhuth, Eine Liebe in Deutschland, Reinbeck, 1978
- + M. Stürmer, Das Parlament, 17./24. Mai 1986
- + J. Woock, „NS-Justiz und NS-Juristenkarrieren nach 1945 im Landgerichtsbezirk Verden“, Vortrag vom 19. März 2002 im Landgericht Verden, veröffentl. vom Justizministerium Niedersachsen
- + J. Woock, Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte im Regionalbereich Verden/Aller (1939-1945), Norderstedt 2004
- + N. Ommler, „Und ob ich schon wandere im finstern Tal ...“, in: Der Heidewanderer, 77.Jg., Nr. 1, Januar 2001
- + K. Hofmann, M. Kreidner, Zwangsarbeitende im Landkreis Harburg 1939 - 1945, Rosengarten 2008
- + „Meldungen aus dem Reich“, Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938 - 1945, H. Boberach, Hrsg., Herrsching 1984
- + N. Köhler, Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide, Bielefeld 2003
- + K. Hesse, P. Springer, Vor aller Augen, Essen 2002
- + Renate Dörsam, Zwangsarbeit im Nationalsozialismus in der Samtgemeinde Tostedt, in: Heimatbuch der Gemeinde Tostedt 2006
- + Wolf-Dieter Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939 - 1945, Hannover 1997
- + „150 Jahre Amtsgericht Lüneburg (1. Oktober 1852 - 1. Oktober 2002)“, Festschrift zur 150-Jahr-Feier des Amtsgerichts Lüneburg, Lüneburg 2002
- + Wolfram Wette, Detlef Vogel (Hg.), Das letzte Tabu, NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007

Foto- und Dokumentennachweis:

- Seite 3: Foto: VVN-BdA Lüneburg
Lüneburgsche Anzeigen v. 26.6.1940
- Seite 4: Foto: VVN-BdA Lüneburg
K. Hesse, P. Springer, Vor aller ...,S. 122
- Seite 5: K. Hesse, P. Springer, Vor aller ...,S. 120
- Seite 6: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann., Acc. 153/82 Nr. 193
Fotos: VVN-BdA Lüneburg
- Seite 7: Foto: VVN-BdA Lüneburg
- Seite 9: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 86 Lüneburg, Acc. 34/90, Nr. 117
- Seite 10: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 84
- Seite 11: Lüneburgsche Anzeigen v. 10.5.1941
- Seite 12: Lüneburgsche Anzeigen v. 7.6.1944
- Seite 15: Lüneburger Tageblatt v. 19.3.1941
- Seite 16: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 180
- Seite 17: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 376
- Seite 19: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann.171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 478
- Seite 20: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann.171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 84
- Seite 21: Foto: VVN-BdA Lüneburg
- Seite 22: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 194
- Seite 23: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 194
Foto: VVN-BdA Lüneburg
- Seite 24: Foto: VVN-BdA Lüneburg
- Seite 25: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 467
Lüneburgsche Anzeigen v. 20.3.1941
- Seite 26 ff: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 188
- Seite 32: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 176
- Seite 33: ITS/Internationaler Suchdienst Bad Arolsen, Zentrale Namenskartei
- Seite 35: Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 710 Acc. 2006/095
- Seite 36: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann. 173 Acc. 57/98 Nr. 222
- Seite 37: Lüneburger Landeszeitung, 27.2.1998
- Seite 38: Lüneburger Landeszeitung, November 1973
- Seite 39: Nds. Hauptstaatsarchiv
- Seite 41: Nds. Hauptstaatsarchiv, Hann.171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 550
- Seite 43: Fotos: VVN-BdA Lüneburg

**"Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln
ist unsere Losung.**

**Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der
Freiheit ist unser Ziel."**

Aus dem Schwur der KZ-Häftlinge von Buchenwald, 19. April 1945